

Jürgen Dinkel

Erben und vererben in der Moderne

Erkundungen eines Forschungsfelds

Die Annahme von Erbe stellte schon immer einen spezifischen Zugang zu Eigentum und Eigentumsrechten dar, den Erbrecht und Erbpraktiken regulierten. In früheren Jahrhunderten galt dies stärker als im 20. Jahrhundert. Gleichwohl verloren Erbschaften auch im letzten Jahrhundert gegenüber dem durch Lohn und Leistung Erworbenen nur teilweise und nie vollständig ihre Bedeutung als Möglichkeit des Vermögenserwerbs.¹ Vielmehr nahm die Bedeutung von Erbschaften als Weg zu Wohlstand seit den 1980er-Jahren wieder zu.² Seitdem werden die Folgen von Erbschaften, Erbschaftssteuern und Erbpraktiken für die soziale Schichtung der modernen Gesellschaft sowie für die Lebensplanungen von Erblassern und Erben wieder intensiver in der Öffentlichkeit und in der Wissenschaft diskutiert.³

Ökonomen haben durch die Analyse der nur lückenhaft vorhandenen Erbschaftssteuerstatistiken und der seit Mitte der 1980er-Jahre durchgeführten Bevölkerungsbefragungen (Sozio-oekonomisches Panel SOEP, Deutscher Alterssurvey) begonnen, das jährlich transferierte Erbvolumen und dessen Verteilung innerhalb der bundesdeutschen Gesellschaft zu vermessen, während Soziologen und Juristen den Wandel der politischen und gesetzlichen Grundlagen der Vermögensweitergabe herausgearbeitet haben.⁴ Zur Analyse von biologischen, religiösen und literarischen Erbdiskursen haben überdies Literatur- und Kulturwissenschaftlerinnen und -wissenschaftler wichtige Beiträge geleistet. Sie beschrieben die rechtlichen, ökonomischen und diskursiven Rahmenbedingungen, innerhalb derer sich die Nachlassweitergabe in der bundesdeutschen Gesellschaft vollzog.⁵ Die konkrete Aus-

-
- 1 So das Ergebnis des kenntnisreichen Forschungsüberblicks von *Margareth Lanzinger*, Vererbung: Soziale und rechtliche, materielle und symbolische Aspekte, in: *Joachim Eibach/Simone Derix/Philip Hahn* u.a. (Hrsg.), *Das Haus in der Geschichte Europas. Ein Handbuch*, Berlin 2015, S. 319–336.
 - 2 *Thomas Piketty*, *Das Kapital im 21. Jahrhundert*, München 2014 (zuerst frz. 2013); *Christoph Schinke*, *Inheritance in Germany 1911 to 2009: A Mortality Multiplier Approach*, in: *SOEP-papers*, 2012, Nr. 462; *Timm Bönke/Giacomo Corneo/Christian Westermeier*, *Erbschaft und Eigenleistung im Vermögen der Deutschen: Eine Verteilungsanalyse*, in: *FU Berlin – Fachbereich Wirtschaftswissenschaften, Diskussionsbeiträge Economics*, 2015, Nr. 10, hier: S. 17.
 - 3 Vergleiche hierfür beispielhaft die Debatten um die beiden Bücher von *Thomas Piketty* und *Julia Friedrichs*: *Piketty*, *Das Kapital im 21. Jahrhundert*; *Julia Friedrichs*, *Wir Erben. Was Geld mit Menschen macht*, Berlin 2015.
 - 4 *Jens Beckert*, *Unverdientes Vermögen. Soziologie des Erbrechts*, Frankfurt am Main/New York 2004; *Anatol Dutta*, *Warum Erbrecht? Das Vermögensrecht des Generationenwechsels in funktionaler Betrachtung*, Tübingen 2014; *Frank Lettke* (Hrsg.), *Erben und Vererben. Gestaltung und Regulation von Generationenbeziehungen*, Konstanz 2003; *Marc Szydlak/Jürgen Schupp*, *Wer erbt mehr? Erbschaften, Sozialstruktur und Alterssicherung*, in: *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie (KZfSS)* 56, 2004, S. 609–629; das Potenzial von kulturvergleichenden Studien zeigt auch *Werner M. Egli* auf: *Werner M. Egli*, *Erben, Erbrecht und Erbschaftssteuern im Kulturvergleich*, in: *Forum historiae iuris*, 30.7.2000, URL: <<http://www.forhistiur.de/2000-07-egli>> [29.8.2016].
 - 5 *Stefan Willer/Sigrid Weigel/Bernhard Jussen* (Hrsg.), *Erbe. Übertragungskonzepte zwischen Natur und Kultur*, Berlin 2013; *Stefan Willer*, *Erbfälle. Theorie und Praxis kultureller Übertragung in der Moderne*, Paderborn 2014. *Ulrike Vedder*, *Das Testament als literarisches Dispositiv. Kulturelle Praktiken des Erbes in der Literatur des 19. Jahrhunderts*, Paderborn 2011.

gestaltung dieser Spielräume durch einzelne Erblasser und Erben blieb jedoch weitgehend unbeachtet.⁶ Dies liegt auch daran, dass Historikerinnen und Historiker das Thema »Erben und Vererben« für das 20. Jahrhundert bisher erstaunlich stiefmütterlich behandelt haben.⁷ Für ältere Epochen hingegen sind die Weitergabe von Land, Immobilien, Privilegien und Geld, strategisches Heiratsverhalten, Versorgung der »weichenden« Erben und unterschiedliche Erbpraktiken (zum Beispiel Realteilung, Anerbenrecht) in verschiedenen sozialen Gruppen sehr gut erforscht.⁸ Überzeugend haben Historikerinnen und Historiker – wie zuletzt Margareth Lanzinger – aufgezeigt, »dass Recht und Praxis nicht direkt aufeinander bezogen zu denken sind«. Vielmehr sei die Erbpraxis als ein Übersetzungsprozess von Rechtsnormen zu verstehen, »in dem historische Akteure und Akteurinnen Lücken und Uneindeutigkeiten ebenso genutzt haben wie darin angelegte Möglichkeiten der Instrumentalisierung«.⁹ Während die Geschichtswissenschaft somit empirisch dichte Studien zur Genese und zu Folgen von Erbrechten und -praktiken bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts vorgelegt hat, liegt der Schwerpunkt von ökonomischen und soziologischen Arbeiten auf dem Zeitraum seit Ende der 1980er-Jahre.

Vor diesem Hintergrund unternimmt der Beitrag einen Brückenschlag zwischen den geschichtswissenschaftlichen Arbeiten zum 19. und frühen 20. Jahrhundert und Studien zu Erbransfers seit den 1980er-Jahren. Ziel ist es, aus einer offenen Perspektive Prozesse des Erbens und Vererbens, im engen Wortsinne verstanden als »Weitergabe von materiellem Eigentum und Eigentumsrechten im Todesfall«, für die (west-)deutsche Gesellschaft des 20. Jahrhunderts zu analysieren.¹⁰

6 Ausnahmen sind *Marianne Kosmann*, *Wie Frauen erben. Geschlechterverhältnis und Erbprozess*, Opladen 1998; *Ulrike Langbein*, *Geerbte Dinge. Soziale Praxis und symbolische Bedeutung des Erbens*, Köln/Weimar etc. 2002.

7 *Dirk van Laak*, Was bleibt? Erben und Vererben als Themen der zeithistorischen Forschung, in: *Zeithistorische Forschungen/Studies in Contemporary History* 13, 2016, S. 136–150; seltene Beispiele sind *Clemens Wischermann*, »Mein Erbe ist das Vaterland«. Sozialreform und Staatserbrecht im Kaiserreich und in der Weimarer Republik, in: *Lettke*, *Erben und Vererben*, S. 31–57; *Michael Werner*, *Stiftungsstadt und Bürgertum. Hamburgs Stiftungskultur vom Kaiserreich bis in den Nationalsozialismus*, München 2011; *Michael Schäfer*, *Familienunternehmen und Unternehmerfamilien. Zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der sächsischen Unternehmer 1850–1940*, München 2007; *Sonja Niederacher*, *Eigentum und Geschlecht. Jüdische Unternehmerfamilien in Wien (1900–1960)*, Wien/Köln etc. 2012; *Simone Derix*, *Die Thyssens. Familie und Vermögen*, Paderborn 2016 (im Erscheinen).

8 Vgl. *Karin Gottschalk*, *Eigentum, Geschlecht, Gerechtigkeit. Haushalten und Erben im frühneuzeitlichen Leipzig*, Frankfurt am Main/New York 2003; *Stefanie Bietz*, *Erbschaften im Bürgertum. Eigentum und Geschlecht in Sachsen (1865–1900)*, Leipzig 2012; *Margareth Lanzinger*, *Das gesicherte Erbe. Heirat in lokalen und familialen Kontexten. Innichen 1700–1900*, Wien/Köln etc. 2003; *David W. Sabeen*, *Kinship in Neckarhausen, 1700–1870*, Cambridge/New York etc. 1998; *Hans Medick/David W. Sabeen* (Hrsg.), *Emotionen und materielle Interessen. Sozialanthropologische und historische Beiträge zur Familienforschung*, Göttingen 1984; *Christine Fertig*, *Familie, verwandtschaftliche Netzwerke und Klassenbildung im ländlichen Westfalen (1750–1874)*, Stuttgart 2012; *Georg Fertig*, *Äcker, Wirte, Gaben. Ländlicher Bodenmarkt und liberale Eigentumsordnung im Westfalen des 19. Jahrhunderts*, Berlin 2007; *Johannes Bracht*, *Geldlose Zeiten und überfüllte Kassen. Sparen, Leihen und Vererben in der ländlichen Gesellschaft Westfalens (1830–1866)*, Stuttgart 2013; *Hannes Grandit/Patrick Heady* (Hrsg.), *Distinct Inheritances. Property, Family and Community in a Changing Europe*, Berlin 2004.

9 *Lanzinger*, *Vererbung*, S. 323. Beispielhaft vgl. *Daniela Müinkel*, *Bäuerliche Interessen versus NS-Ideologie. Das Reichserbhofgesetz in der Praxis*, in: *VfZ* 44, 1996, S. 549–580.

10 Zur Begriffsdefinition vgl. *Jack Goody*, *Erbschaft, Eigentum und Frauen. Einige vergleichende Bemerkungen*, in: *Michael Mitterauer/Reinhard Sieder* (Hrsg.), *Historische Familienforschung*, Frankfurt am Main 1982, S. 88–121, S. 92.

Der Beitrag basiert auf der Annahme, dass der materielle Transfer im Todesfall von politischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Kontexten, von religiösen Überzeugungen, von den Wert- und Familienvorstellungen sozialer Gruppen, von verwandtschaftlichen Beziehungen und Nahverhältnissen, von dem (Nicht-)Vorhandensein anderer Erwerbsmöglichkeiten, kollektiven und individuellen Zukunftserwartungen sowie von Emotionen beeinflusst wurde. Zugleich gilt es jeweils zu analysieren, welches Gewicht die einzelnen Faktoren für eine bestimmte soziale Gruppe und einzelne Erblasser zu verschiedenen Zeitpunkten besaßen.¹¹ Dies bedeutet umgekehrt, dass im Erbfall verschiedene gesellschaftliche Leitbilder, die Beziehungen zwischen den Generationen, zwischen den Geschlechtern, zwischen verschiedenen Familienmitgliedern sowie konkurrierende Zukunftserwartungen jeweils neu ausgehandelt und dann durch die Verteilung des Erbes in materieller Form symbolisch bestätigt oder infrage gestellt wurden. Der »Erbfall« wird daher als Seismograf verstanden, der Auskunft über Familien- und Zukunftsvorstellungen in verschiedenen sozialen Gruppen wie über soziale Ungleichheiten und deren Wandel in der Moderne geben kann. Von diesen Überlegungen ausgehend ist es das Ziel des vorliegenden Beitrags, die wesentlichen Kontexte der Vermögensweitergaben im Todesfall und konkrete Erbpraktiken in Deutschland ab dem 19. Jahrhundert zu untersuchen. Dadurch sollen Erkenntnisse über sich verändernde Familienvorstellungen gewonnen und ein Beitrag zur Geschichte sozialer Ungleichheit geleistet werden.

Zum einen greift er hierfür auf die vorhandene Literatur zurück, die synthetisiert und in übergreifende Deutungen eingebunden wird. Aufgrund des Forschungsstands werden die verschiedenen Kontexte und Praktiken jedoch nicht in gleicher Ausführlichkeit dargestellt. Vielmehr sollen vorhandene Forschungslücken aufgezeigt und Perspektiven für weitere Studien aufgeworfen werden.

Zum anderen baut der Beitrag auf eigene Forschungen zu Erbpraktiken im hessischen Raum auf, insbesondere zu Frankfurt am Main seit der Zwischenkriegszeit.¹² Herangezogen werden Nachlassakten des »Zentralarchivs der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau« (ZAEKHN) sowie Amts- und Oberlandesgerichtsakten, die bis in die 1970er-Jahre einsehbar sind. In letzteren finden sich Informationen zu Erbstreitigkeiten, über Notare, Rechtspfleger oder Nachlassverwalter sowie zu Erbpraktiken. Diese Akten reproduzieren die Perspektive der Verwaltung auf Nachlassübergaben und ermöglichen zugleich einen Blick auf Akteure, die in Erbübertragungen eingebunden waren. Erbratgeber und Informationsbroschüren von Notaren, Steuerberatern und Erbenermittlern stellen eine weitere in die Analyse einbezogene Quellengattung dar. Ratgeber und Broschüren werden dabei als Medien verstanden, die dem Leser »Expertise, Hilfestellung und konkrete Lösungen für alltägliche Probleme anbieten« und ihn in die Lage versetzen, diese Probleme selbstständig »unter sachkundiger Anleitung zu lösen«.¹³ Ihre Analyse verspricht Erkenntnisse über die Angebote an bestimmtem Wissen, die Zirkulation von Wissen zu bestimmten Zeitpunkten und nicht zuletzt über die Etablierung von Experten, die in irgendeiner Form beruflich an der Vermögensübertragung im Todesfall beteiligt waren, dadurch möglicherweise auf den Vermögenstransfer einwirkten und diesen in eine bestimmte Richtung lenkten.

Das zentrale Quellenkorpus stellen 1.529 Nachlassakten des Amtsgerichts Frankfurt am Main dar. Von der Zwischenkriegszeit bis ins Jahr 2000 wurden ausgehend von politi-

11 Sibylle Plogstedt, *Abenteuer Erben. 25 Familienkonflikte*, Stuttgart 2011.

12 Zu Erbpraktiken in Frankfurt am Main im 18. und frühen 19. Jahrhundert vgl. Barbara Dölemeyer, *Vermögenstransfers in bürgerlichen Familien: Frankfurt am Main im 18. und 19. Jahrhundert*, in: Stefan Brakensiek (Hrsg.), *Generationengerechtigkeit? Normen und Praxis im Erb- und Ehegüterrecht 1500–1850*, Berlin 2006, S. 79–94.

13 Florian Greiner, »Richtig sterben«. Populäres Wissen zum Thema »Tod« seit den 1970er-Jahren, in: AfS 55, 2015, S. 275–296, hier: S. 276.

schen und wirtschaftlichen Zäsuren für fünf Jahrgänge (1925, 1940, 1950, 1970 und 2000) aus den vorhandenen Nachlassakten Stichproben gezogen, um Erbpraktiken in Frankfurt am Main quantitativ und qualitativ auswerten zu können. Weitere Stichprobenziehungen bis Mitte des 19. Jahrhunderts, auch für das ländliche Hessen, sind geplant. In einer Nachlassakte fassten die Mitarbeiter des Amtsgerichts Frankfurt am Main die wichtigsten Informationen zu einem Erbfall zusammen und legten eine sogenannte IVer-Akte an, wenn ein Testament vorhanden war, oder eine VIER-Akte, wenn kein Testament vorhanden war und die gesetzliche Erbfolge eintrat oder es zur Erbausschlagung, Nachlasspflege oder Erbstreitigkeiten kam. Für mehrere Erbfälle existieren daher eine IVer- und eine VIER-Akte.

IVer-Akten, in denen auch die Testamente der Erblasser aufbewahrt werden, geben im Idealfall folgende Auskünfte über den Verstorbenen: Geschlecht, Wohnort, Geburtsdatum und -ort, Sterbedatum und -ort, Religionszugehörigkeit, Familienstand zum Zeitpunkt des Todes und zum Zeitpunkt der Testamentserrichtung, Angaben zu Kindern und sonstigen gesetzlichen Erben, Beruf, Titel, Nachlasswert und -gegenstände. In der Realität sind diese Angaben nicht in jeder Akte zu finden, was dazu führt, dass die Anzahl der Erbfälle, die in diesem Beitrag ein Argument belegen, variiert. Insgesamt wurden in den fünf ausgewählten Jahrgängen jeweils ungefähr 10–15% der überlieferten IVer-Akten, zusammen 797 Stück, zufällig ausgewählt und analysiert.¹⁴ Zusammengenommen erlauben diese Angaben eine gesellschaftliche Verortung der Erblasser, wobei zu beachten ist, dass Erblasser und Erben aus steuerlichen Gründen Interesse daran hatten, den Nachlasswert möglichst niedrig anzugeben.¹⁵

Die in den IVer-Akten enthaltenen Testamente erlauben zudem Aussagen über Zeitpunkt und Ort der Testamentserrichtung, die Art des Testaments (privatschriftlich oder notariell) und den Erblasserwillen. In jedem Fall hielten Testatoren die gewünschte Aufteilung des Vermögens fest und begründeten diese zum Teil. Aus diesen Angaben lässt sich ermitteln, zu welchen Zeitpunkten ihres Lebens sich Erblasser mit ihrer Nachlassplanung beschäftigten und wie sie ihr Erbe verteilten. In ausführlicheren Testamenten wird darüber hinaus sichtbar, welche Faktoren (zum Beispiel Wertvorstellungen, Familienzugehörigkeit, Nahbeziehungen, Verhaltensweisen) die Verteilung von Erbe bestimmten. Allerdings waren die Angehörigen des Erblassers nicht immer mit dessen letztem Willen einverstanden. In diesen Fällen prüfte das Amtsgericht Pflichtteilsansprüche und griff möglicherweise in die Erbaufteilung ein, was in der Regel zur Anlage einer VIER-Akte führte. VIER-Akten geben Aufschluss darüber, wann es zu Erbstreitigkeiten kam und mit welchen Argumenten potenzielle Erben Anspruch auf ihre Anteile erhoben. Des Weiteren wurden in diesen Akten Erbübertragungen festgehalten, in denen die gesetzliche Erbfolge (Intestaterbfolge) die Nachlassverteilung bestimmte, wodurch sich ermitteln ließ, ob und an welchen Punkten sich die Erbpraktiken von Testatoren von der gesetzlichen Erbübertragung unterschieden. Zum Vergleich mit den analysierten IVer-Akten wurden daher aus denselben Jahren jeweils annähernd gleich viele VIER-Akten ausgewertet, insgesamt 732 Stück, die sich folgendermaßen verteilen (vgl. Tabelle 1).

Zur genaueren Einordnung der Befunde aus den Testamentsakten wurden außerdem zeitgenössische juristische Studien der Rechtstatsachenforschung herangezogen, die das Testierverhalten der deutschen Bevölkerung für einzelne Jahre punktuell innerhalb einzelner Amtsgerichtsbezirke analysieren.¹⁶

14 Für das Jahr 2000 liegt der Prozentsatz der ausgewerteten Akten bei circa 5%.

15 Eine detailliertere Beschreibung von IV-Akten findet sich bei *Gabriele Metternich*, Verfügungsverhalten von Erblassern. Eine empirische Untersuchung zur Rechtstatsachenforschung und Reformdiskussion auf dem Gebiet des Erbrechts, Frankfurt am Main/Berlin etc. 2010, S. 28f.

16 *Dieter Leipold*, Wandlungen in den Grundlagen des Erbrechts?, in: *Archiv für die civilistische Praxis* Bd. 180, 1980, S. 160–238; *Günther Schulte*, Art und Inhalt eröffneter Verfügungen von

Tabelle 1: Übersicht ausgewerteter Nachlassakten aus dem Hessischen
Hauptstaatsarchiv Wiesbaden und dem Amtsgericht Frankfurt am Main

Jahr	IVer-Akten	Vier-Akten	Gesamt
1925	185	145	330
1940	148	128	276
1950	148	168	316
1970	152	144	296
2000	164	147	311
Gesamt	797	732	1.529

Wie ausgeführt konzentriert sich die Studie im ersten Teil auf Erbpraktiken in Frankfurt am Main und im hessischen Raum, setzt diese aber – wo immer möglich – in Bezug zu Praktiken in anderen Regionen in Deutschland. Hierzu werden ausgehend von den beschriebenen Nachlassakten im diachronen Längsschnitt langfristige Vermögensverteilungen unter den Frankfurter Erblässern sowie die Bedeutung von Erbschaften im Vergleich zu Bruttoarbeitslöhnen herausgearbeitet. Anschließend werden diese Befunde in den weiteren Teilen stärker an politische, rechtliche, wirtschaftliche und soziale Kontexte rückgebunden und chronologisch eingeordnet: Der Beitrag untersucht Erbdebatten und Erbpraktiken im Kaiserreich, in der Zwischenkriegszeit, in den 1950er- und 1960er- und seit den 1970er-Jahren. Dieser an politischen und wirtschaftlichen Zäsuren orientierten Einteilung liegt die Beobachtung zugrunde, dass Erbpraktiken seit dem 19. Jahrhundert stabil blieben oder sich nur langsam wandelten, während sich die politischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zum Teil sehr schnell und grundlegend änderten. In der Konsequenz zogen gleiche oder ähnliche Erbpraktiken unter veränderten Kontexten völlig andere Folgen nach sich. Am Ende werden die einzelnen Ergebnisse noch einmal prägnant zusammengefasst, aufeinander bezogen und als Beitrag zu einer Geschichte des Kapitalismus diskutiert.

I. ERBEN UND VERERBEN IN FRANKFURT AM MAIN, 1925–2000

Es ist schwierig, das exakte Vermögen von Erblässern zu bestimmen. Zwar melden Banken in jüngerer Zeit Kontostände und Anlagevermögen des Erblassers direkt an das Finanzamt, damit dieses die Höhe der zu entrichtenden Erbschaftssteuer ermitteln kann. Die deutlich detaillierteren Wertermittlungsbögen, die den Nachlassakten beiliegen und die ebenfalls dazu dienen, die Höhe des Nachlasses und dessen Zusammensetzung (zum Beispiel Grundstücke, Immobilien, Schmuck, Anlagevermögen, Bargeld, Wertpapiere, Möbel, Kunst, Fahrzeuge) zu bestimmen, wurden allerdings von den Erben selbst ausgefüllt. Diese von den Erben gemachten Angaben überprüfte das Nachlassgericht nur punktuell; hauptsächlich dann, wenn gravierende Zweifel an den gemachten Angaben bestanden. Wenig überraschend ist daher der Befund, dass die Erben in allen Fällen, in denen das Amtsgericht die Angaben überprüfte, den Nachlasswert zu niedrig angegeben hatten. Es

Todes wegen, Münster 1982; *Paul Rotering*, Rechtstatsächliche Untersuchungen zum Inhalt eröffneten Verfügungen von Todes wegen, Frankfurt am Main/Bern etc. 1986; *Andreas Guericke*, Rechtstatsächliche Untersuchung über das Verfügungsverhalten und die Auswirkungen auf das Ehegattenerbrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches, Marburg 1994; *Jeanette Vollmer*, Verfügungsverhalten von Erblässern und dessen Auswirkungen auf das Ehegattenerbrecht und das Pflichtteilsrecht. Ein Reformvorschlag anhand empirisch gewonnenen Tatsachenmaterials, Frankfurt am Main/Berlin etc. 2001; *Metternich*, Verfügungsverhalten von Erblässern.

ist im Folgenden daher mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die tatsächlich vorhandenen Vermögen nicht vollständig in den Blick gerieten und die angegebenen Nachlasswerte zumindest teilweise zu niedrig angesetzt waren.

Unabhängig davon führt die Auswertung von Nachlassakten tendenziell zu Ergebnissen, die Vermögensunterschiede zwischen den einzelnen Erblassern nivellieren. Denn erstens gelang es den Erben großer Nachlässe besser und umfangreicher als den Erben kleinerer Nachlässe, die Höhe der erhaltenen Erbschaften gegenüber dem Nachlassgericht zu verschleiern.¹⁷ Vor allem größere Nachlässe beinhalteten immer wieder Konten und Immobilien im Ausland, deren genauen Wert das Nachlassgericht nicht überprüfen konnte, wenn es denn überhaupt von ihnen erfuhr. Der vom Nachlassgericht ermittelte Nachlasswert bezog sich in diesen Fällen folglich nur auf das sich in Deutschland befindende Vermögen, und dementsprechend floss nur dieser Teil in die Auswertung ein.

Zweitens besaßen vor allem reichere Erblasser Betriebsvermögen und Grundstücke. Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen übertrugen Erblasser in vielen Fällen allerdings schon zu Lebzeiten, weshalb diese Werte nicht in den Nachlasssummen auftauchen. Bei Grundstücken und Immobilien gaben Erben – entsprechend der Gesetzeslage – in der Regel deren gesetzlich festgelegten Einheitswert und nicht deren stärker am Immobilienmarkt orientierten Verkehrswert an. Der angegebene Wert der ererbten Flurstücke, Wohnungen und Häuser lag deshalb jeweils deutlich unter dem Erlös, der bei deren Verkauf zu erzielen gewesen wäre. In den wenigen in den Akten dokumentierten Fällen, in denen eine Erbengemeinschaft die übertragene Immobilie verkaufte, lag der Verkaufserlös jeweils ungefähr beim Vier- bis Fünffachen des im Wertermittlungsbogen festgehaltenen Einheitswerts.

Schließlich wurden in den Akten die Ausstände bei überschuldeten Nachlässen häufig nicht erfasst und beziffert. Meistens enthalten die Akten lediglich die kurze Notiz, dass der Nachlass überschuldet sei und der Nachlasswert null betrage. Nur in wenigen Fällen wird die genaue Höhe der ausstehenden Forderungen aufgeführt.

Zusammengenommen führen diese Faktoren dazu, dass der Nachlasswert von größeren Erbschaften geringer und der Nachlasswert von überschuldeten Erbschaften höher angegeben wird, womit vorhandene Vermögensunterschiede zwischen einzelnen Erblassern tendenziell eingeebnet werden. Behält man dies im Hinterkopf, ergibt sich aus den untersuchten Akten folgende Verteilung der Erbmasse auf Bevölkerungsdezile in den jeweiligen Jahren (vgl. Tabelle 2).

Tabelle 2: Gesamtsumme des im Sample vererbten Vermögens pro Jahr und dessen Verteilung auf Erblasser in Prozent nach Dezilen und reichstem Prozent der Erblasser

Jahr	Gesamtsumme	1. D.	2. D.	3. D.	4. D.	5. D.	6. D.	7. D.	8. D.	9. D.	10. D.	Top 1%
1925	2.372.010 RM	0	0	0,2	0,3	0,6	1,2	2,3	5,4	12,9	77	20,9
1940	5.403.886 RM	0	0	0,2	0,5	0,9	1,7	3	5,2	10,1	78,3	18,3
1950	1.939.787 DM	0	0,3	0,7	1,3	2,1	3,1	5,4	9,2	15,7	62,2	19,1
1970	8.815.748 DM	0	0,1	0,4	1,2	2	3,2	5,3	8,9	14,2	64,7	23,6
2000	520.000.860 DM	0	0	0,2	1,1	2,3	4	6,3	11,8	18,3	56	14,4

Aufgrund von Rundungsfehlern entspricht der Gesamtwert der einzelnen Dezile nicht immer genau 100%.

¹⁷ Empirisch dicht arbeitet Simone Derix solche Handlungen für die sehr reiche Familie Thyssen heraus, vgl. *Derix, Die Thyssens*.

Beim näheren Blick auf die Verteilung des Nachlassvolumens lassen sich drei markante Charakteristika feststellen. Erstens vererbte das reichste Prozent der Erblasser, im Sample jeweils nur zwei oder drei Personen, zwischen 1925 und 1970 etwa 20% der gesamten Erbmasse, im Jahr 2000 ging dieser Wert auf 14,4% zurück. Zweitens vererbten die Erblasser der beiden oberen Dezile zwischen 1925 und 2000 zwischen knapp 90% (1925) und knapp 75% (2000) des transferierten Vermögens. Das heißt, dass 20% der Erblasser einen Großteil der übertragenen Nachlasswerte vererbten. Drittens vererbten die ärmeren 80% der Erblasser demgegenüber bis ins Jahr 1970 lediglich circa 20% der übertragenen Erbmasse. In etwa der Hälfte aller Erbfälle gingen die Erben leer aus oder erhielten nur kleinere Summen. Denn von den in dieser Tabelle erfassten Nachlasswerten sind die Bestattungskosten noch nicht abgezogen; falls der Erblasser Mieter war, kamen noch ausstehende Mieten, bis zu drei weitere Monatsmieten nach dem Todesfall und anfallende Renovierungskosten hinzu. Mit der Annahme des Erbes verpflichteten sich die Erben, diese sowie weitere möglicherweise noch anfallende Kosten zu übernehmen – zum Beispiel ausstehende Rechnungen für Pflegedienste, ärztliche Behandlungen, die Unterbringung im Altersheim, Versandartikel, Reparaturen, Strom- und Wasserverbrauch oder Telefongebühren. In etwa 50% der Erbfälle blieb dadurch vom vorhandenen Nachlass wenig bis nichts übrig.

Die Kartierung des Vermögens der Erblasser bestätigt somit zunächst Studien, die mit anderen Daten eine ähnliche Ungleichverteilung des Erbschaftsvolumens seit den 1980er-Jahren in der deutschen Gesellschaft herausgearbeitet haben und verlängert den Blick zurück bis in die Zwischenkriegszeit.¹⁸ Sie sagt aber noch wenig über die Bedeutung von Erbschaften als Möglichkeit des Vermögenserwerbs aus. Hierzu ist es notwendig, Erbschaften mit anderen Transfermodi (zum Beispiel Schenkungen) und Einkommensmöglichkeiten (zum Beispiel Mitgift, Lohnarbeit, Kapitalerträge, Sozialleistungen) zu vergleichen und stärker nach sozialen Gruppen zu differenzieren. An diesem Punkt setzt der nachstehende Vergleich an, indem er den durchschnittlichen Erbsummen der einzelnen Dezile die ungefähren durchschnittlichen und ähnlich hohen Bruttojahreslöhne männlicher gelernter Metallarbeiter und kaufmännischer Angestellter mit mehrjähriger Berufserfahrung in Frankfurt am Main gegenüberstellt (Tabellen 3 und 4).

Der Vergleich macht drei Befunde sichtbar, die sich zum Teil schon bei der Betrachtung der Erbmassenverteilung auf die untersuchten Erblasser angedeutet haben, sich nun aber präzisieren lassen. Erstens besaßen Erbschaften für etwa 50–60% der Erben über den gesamten Zeitraum keine oder nur eine geringe Bedeutung für ihren Vermögenserwerb. Die Nachlasssummen, die sie erhielten, fielen in der Mehrzahl der Fälle niedriger als der Jahreslohn eines männlichen kaufmännischen Angestellten aus. Zudem mussten, wie oben dargelegt, von diesen Summen in der Regel noch Kosten abgezogen sowie der Restbetrag durch durchschnittlich zwei bis drei Erben geteilt werden. Zweitens entsprachen die Nachlasssummen des dritten und vierten Dezils kontinuierlich durchschnittlich ein bis fünf Jahreslöhnen eines kaufmännischen Angestellten. Ihnen kommt daher eine deutlich höhere Bedeutung zu, insbesondere wenn man ihre Verteilung unter den Erben genauer aufschlüsselt. Für weibliche Erben, die als Hausfrauen häufig kein eigenes Einkommen hatten, waren Erbschaften beispielsweise die wichtigste Form des Vermögenserwerbs. Drittens hatten Erbschaften als Form des Vermögenserwerbs in den oberen beiden Dezilen die größte Bedeutung, wobei sich dort auch die größten Schwankungen zeigen. Entsprachen die Erbschaften im oberen Dezil bis ins Jahr 1940 dem 54- beziehungsweise 76-fachen und im zweitoberen Dezil in etwa dem Zehnfachen eines Jahreslohns, nahm die Bedeutung

18 Marc Szydlík, Erben in der Bundesrepublik Deutschland. Zum Verhältnis von familialer Solidarität und sozialer Ungleichheit, in: KZfSS 51, 1999, S. 80–104; Bönke/Corneo/Westermeier, Erbschaft und Eigenleistung im Vermögen der Deutschen; Reiner Braun/Ulrich Pfeiffer/Lorenz Thomschke, Erben in Deutschland. Volumen, Verteilung und Verwendung, Köln 2011, S. 24.

Tabelle 3: Durchschnittliche Nachlasssummen nach Dezilen im Vergleich zu durchschnittlichen Bruttojahreseinkommen männlicher Metallarbeiter/kaufmännischer Angestellter mit mehrjähriger Berufserfahrung¹⁹

Jahr	Ø Nachlasssumme	1. D.	2. D.	3. D.	4. D.	5. D.	6. D.	7. D.	8. D.	9. D.	10. D.	Top 1%	Ø Jahreslohn
1925	13.871 RM	-2.095	45	210	395	890	1.685	3.212	7.498	18.064	107.549	247.500	circa 2.000 RM
1940	24.233 RM	-430	83	572	1.324	2.182	4.088	7.347	12.877	24.813	183.887	493.844	circa 2.400 RM
1950	8.939 DM	-272	230	573	1.160	1.866	2.876	4.730	8.121	13.875	54.861	185.000	circa 4.000 DM
1970	33.267 DM	-648	368	1.437	3.796	6.778	10.568	17.800	29.145	48.248	211.096	6.933.333	circa 19.200 DM
2000	174.751 DM	-9.470	14	3.922	19.099	41.456	69.943	112.186	204.962	327.210	970.719	2.496.333	circa 45.000 DM

Tabelle 4: Durchschnittliche Nachlasssummen in Vielfachen von Bruttojahreslöhnen

Jahr	Ø Nachlasssumme	1. D.	2. D.	3. D.	4. D.	5. D.	6. D.	7. D.	8. D.	9. D.	10. D.	Top 1%	Ø Jahreslohn
1925	6,9	0	0	0,1	0,2	0,4	0,8	1,6	3,7	9	54	124	circa 2.000 RM
1940	10	0	0	0,2	0,6	0,9	1,7	3,1	5,4	10,3	76,6	205,7	circa 2.400 RM
1950	2,23	0	0	0,1	0,3	0,5	0,7	1,2	2	3,5	13	46	circa 4.000 DM
1970	1,7	0	0	0,1	0,2	0,4	0,6	0,9	1,5	2,5	11	361	circa 19.200 DM
2000	3,9	0	0	0,1	0,4	0,9	1,6	2,5	4,6	7,3	21,6	55,5	circa 45.000 DM

von Erbschaften für den Vermögenserwerb nach dem Zweiten Weltkrieg stark ab. Das obere Dezil erbt 1950 und 1970 etwas mehr als das Zehnfache und das zweitobere Dezil etwa das Dreifache des Jahreslohns eines gelernten Metallarbeiters. Noch deutlicher wird der relative Bedeutungsverlust von Erbschaften als Form des Vermögenserwerbs nach dem Zweiten Weltkrieg – insbesondere in den unteren Dezilen –, wenn sozialstaatliche Unterstützungsleistungen als weitere Transfermodi von Kapital mitberücksichtigt werden. Diese nahmen in den 1950er- und 1960er-Jahren mit dem weiteren Ausbau des Sozialstaats deutlich zu und relativierten dadurch ebenfalls die Bedeutung von Erbschaften. In diesem Kontext entfaltete die Idee von der westdeutschen Leistungsgesellschaft ihre enorme Überzeugungskraft und prägte langfristig das Selbstverständnis der deutschen Gesellschaft. Ab den 1970er-Jahren stieg die Bedeutung von Erbschaften als Möglichkeit des Vermögenserwerbs jedoch wieder an. Die Nachlasssummen des oberen Dezils entsprachen im Jahr 2000 dem 22-fachen, die des neunten Dezils dem Siebenfachen und die des

19 Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich 1927, S. 279; Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich 1943, S. 405; Statistisches Jahrbuch für Frankfurt am Main 1951, S. 96f.; Statistisches Jahrbuch für Frankfurt am Main 1971, S. 55–58; *Gabriele Gutberlet*, Zur Entwicklung zentraler Größen der Einkommensentstehung in Frankfurt am Main zwischen 1991 und 2001. Ergebnisse der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen, in: *Frankfurter Statistische Berichte*, 2003, H. 2/3, S. 152–164; Marc Szydlík hat für die 1990er-Jahre einen mittleren Betrag von 110.000–220.000 DM pro Nachlass in der Bundesrepublik errechnet. Dies deckt sich mit der durchschnittlichen Nachlasshöhe im Stichprobenjahr 2000, vgl. *Szydlík*, Erben in der Bundesrepublik Deutschland, S. 81.

achten Dezils dem knapp Fünffachen des Jahreslohns eines Metallarbeiters oder kaufmännischen Angestellten.

Die skizzierte Nachlassverteilung von Erblassern in Frankfurt am Main und ihr Vergleich mit Bruttojahreslöhnen stellt eine Annäherung an tatsächliche Vermögensentwicklungen dar. Gleichwohl macht die quantitative Auswertung der Nachlassakten Entwicklungen sichtbar, die anders kaum in den Blick geraten. Gleichwohl gilt es, diese Befunde noch stärker nach sozialer Zugehörigkeit und Geschlecht der Erblasser und Erben zu differenzieren sowie die Erfahrungen und Erwartungen aller am Vermögenstransfer beteiligten Akteure zu berücksichtigen. Auch müssen diese Ergebnisse noch enger mit ihren rechtlichen, politischen und wirtschaftlichen Kontexten verzahnt werden, was im Folgenden annäherungsweise geschieht.

II. ERBRECHTSDEBATTEN, ERBRECHT UND ERBPRAKTIKEN IM KAISERREICH – EINE Knappe SKIZZE

Erbrecht und Erbpraktiken sind für das Kaiserreich verhältnismäßig gut erforscht. Die folgende knappe Skizze erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Vielmehr geht es darum, zentrale politische Debatten und verbreitete Praktiken zu umreißen, um daran anschließend deren Wandel im 20. Jahrhundert aufzuzeigen.

Kurz nach der Gründung des Deutschen Kaiserreichs beschlossen Reichstag und Bundesrat, die Gesetzgebungszuständigkeit des Reichs auf das gesamte Zivilrecht und damit auch auf das Erbrecht auszudehnen und dieses einheitlich zu kodifizieren. Mit der Ausarbeitung eines für das ganze Reich geltenden Erbrechts beauftragten sie eine Kommission unter der Leitung von Gottfried Schmitt, Ministerialrat im bayrischen Justizministerium. Zu diesem Zeitpunkt existierten in Deutschland um die hundert regional und lokal verschiedene Erbregelungen; zum Teil galten in einem Dorf je nach Straßenseite unterschiedliche Erbrechte. Diese sollten nun durch ein einheitliches Erbrecht ersetzt werden, wodurch auch bestehende Privilegien und Traditionen infrage gestellt wurden.²⁰ Sofort nach Bekanntgabe des Vorhabens flammte daher eine schon ältere Debatte wieder auf, die sich um die Ausgestaltung des Erbrechts drehte. Denn relativ übereinstimmend sahen im 19. Jahrhundert Anhänger aller politischen Richtungen – von den Sozialisten über die Sozialdemokraten und (National-)Liberalen bis hin zu den Konservativen – im Erbrecht ein enorm wirkungsvolles gesellschaftspolitisches Instrument. Dementsprechend breit war das Spektrum der vorgebrachten Vorschläge für ein neues einheitliches Erbrecht und dementsprechend heftig und ausdauernd waren die Auseinandersetzungen. Im Ergebnis gelang es den Konservativen und den preußischen Großgrundbesitzern weitgehend, alle sozialdemokratischen und liberalen Vorstöße abzuwehren, die darauf abzielten, die Verfügungsgewalt einer Person über ihr Eigentum über ihren Tod hinaus zeitlich zu begrenzen sowie durch die Besteuerung von Erbübertragungen die Perpetuierung von sozialen Ungleichheiten in der Gesellschaft zu begrenzen. Weder wurde das Erbrecht des Staats gegenüber Familienmitgliedern gestärkt noch eine Erbschaftssteuer eingeführt (dies geschah erst im Jahr 1906, um die militärische Aufrüstung des Reichs zu finanzieren). Das Erbrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) löste zwar eine ganze Reihe älterer Landrechte ab, in mehreren Fällen blieben ältere Konstrukte – wie das Recht, Familienfideikommisse zu errichten – aber bestehen, da sie der Landesgesetzgebung zugeschlagen wurden.²¹

20 Bayerisches Hauptstaatsarchiv (BayHStA), NL Gottfried von Schmitt, Box 1, unter anderem Manuskript vom 16.4.1874; vgl. auch *Rainer Schröder*, Abschaffung oder Reform des Erbrechts. Die Begründung einer Entscheidung des BGB-Gesetzgebers im Kontext sozialer, ökonomischer und philosophischer Zeitströmungen, Ebelsbach 1981.

21 *Beckert*, Unverdientes Vermögen, S. 178.

Auch deshalb war es Großgrundbesitzern und Adel Ende des 19. Jahrhunderts möglich, zunehmend mehr Land fideikommisslich zu binden und geschlossen an einzelne Erben zu übertragen. Unter anderem sollte dadurch die Aufteilung und Zersplitterung des Landes verhindert und die Macht des eigenen Hauses gesichert werden. Für ihre Erben bedeutete dies, dass nur einer in den Besitz des Fideikommisses gelangen konnte und dass an den Erhalt der Erbschaft häufig umfangreiche Bedingungen (zum Beispiel Fürsorge für weiche Geschwister) gebunden waren, während ihr Zugriff auf und ihre Verfügungsbeziehung über das fideikommisslich gebundene Erbe beschränkt blieb.²² Eine ähnliche Funktion erfüllten Familienstiftungen für wohlhabende Bürger, in denen Land und Kapital gebunden wurden und die das Familienvermögen bewahren sollten. Die soziale Stiftungstätigkeit des Bürgertums war demgegenüber stärker auf die Gesellschaft ausgerichtet. Zum Teil zielten jedoch auch diese Stiftungskonstruktionen darauf ab, jenseits der damit verbundenen und für die Stifter zweifellos wichtigen öffentlichen Anerkennung die eigenen Nachkommen dauerhaft in einflussreichen lokalen Netzwerken zu platzieren.²³ Damit sind zwei in adeligen und wohlhabenden bürgerlichen Schichten des Kaiserreichs weitverbreitete Erbpraktiken angedeutet, die auf die Festigung der eigenen Machtposition und die der eigenen Familie in der Gesellschaft abzielten. Innerhalb dieser Familien existierten jedoch große Ungleichheiten zwischen weiblichen und männlichen Erben. Bürgerliche Männer vererbten in Leipzig um 1900 etwa dreimal so viel Vermögen wie Frauen und in Familienunternehmen traten bis in die Zwischenkriegszeit hauptsächlich Söhne die Unternehmensnachfolge an.²⁴ Sonja Niederacher hat zudem am Beispiel vermögiger jüdischer Unternehmensfamilien in Wien herausgearbeitet, dass Frauen dort häufiger Immobilien erhielten, während Männer leichter zu investierendes Barvermögen oder Wertpapiere bekamen. Während Erblasser dadurch Frauen absicherten und versorgten, erleichterten sie Männern den Weg zum selbstständigen Wirtschaften. Damit verweist ihre Studie auch auf den Erkenntnisgewinn, der sich durch einen offenen und differenzierten Vermögensbegriff ergibt. Denn die Bedeutung einer Erbschaft für Erblasser und Erben bestimmt sich sowohl durch deren Höhe als auch durch deren konkrete Bestandteile.²⁵

Im ländlichen Bereich zielten Vermögenstransfers zwischen den Generationen auf die Versorgung der abgebenden Hofbesitzer und den Erhalt des Hofes ab sowie dem nachgeordnet auf die Abfindung möglichst aller Abkömmlinge. Zugleich existierten sowohl regional als auch je nach sozialer und wirtschaftlicher Stellung des Hofbesitzers unterschiedliche soziale Normen und Erbpraktiken. Die Anzahl der Miterben beeinflusste zudem entscheidend die Nachlasssumme oder Abfindung, die der einzelne Erbe erhielt. In den meisten Familien waren Ende des 19. Jahrhunderts allerdings genügend Möglichkeiten vorhanden, um zu gewährleisten, dass auch die Nachkommen, die den elterlichen Hof nicht übernahmen, eine Familie gründen und eine eigenständige Existenz aufbauen konnten.²⁶

22 *Monika Wienfort*, Adelige Handlungsspielräume und neue Adelstypen in der »Klassischen Moderne« (1880–1930), in: GG 33, 2007, S. 416–438; *Daniel Menning*, Standesgemäße Ordnung in der Moderne. Adelige Familienstrategien und Gesellschaftsentwürfe in Deutschland 1840–1945, München 2014; *Dirk H. Müller*, Adliges Eigentumsrecht und Landesverfassung. Die Auseinandersetzungen um die eigentumsrechtlichen Privilegien des Adels im 18. und 19. Jahrhundert am Beispiel Brandenburgs und Pommerns, Berlin 2011.

23 *Werner*, Stiftungsstadt und Bürgertum, S. 121 ff.

24 *Bietz*, Erbschaften im Bürgertum, S. 118; *Schäfer*, Familienunternehmen und Unternehmerfamilien, S. 104 und 158.

25 *Niederacher*, Eigentum und Geschlecht; vgl. hierzu auch *Derix*, Die Thyssens, S. 10 ff. Für die Frühe Neuzeit vgl. *Gottschalk*, Eigentum, Geschlecht, Gerechtigkeit.

26 *Christine Fertig/Georg Fertig*, Bäuerliche Erbpraxis als Familienstrategie. Hofweitergabe im Westfalen des 18. und 19. Jahrhunderts, in: *Stefan Brakensiek/Michael Stolleis/Heide Wunder* (Hrsg.), Generationengerechtigkeit? Normen und Praxis im Erb- und Ehegüterrecht 1500–1850,

Schließlich entstanden im Anschluss an die großen Auswanderungsbewegungen im 19. Jahrhundert Privatbanken und (halb-)staatliche Einrichtungen, die sich auf die Erbenermittlung im Ausland sowie Vermögenstransfers über nationale Grenzen hinweg spezialisierten.²⁷ Den sprichwörtlichen »reichen Onkel aus Amerika« gab es für manche Familien tatsächlich, nicht nur in der Literatur und im Film. Im Hessischen Staatsarchiv in Marburg finden sich Beispiele für Erbfälle, in denen Auswanderer aus nahezu allen Erdteilen ihren Nachlass oder einen Teil davon an Familienangehörige im Marburger Raum vererbten.²⁸ Die solche Erbübertragungen ermöglichenden Institutionen und Strukturen waren Teil der ersten Welle der Globalisierung im 19. und frühen 20. Jahrhundert. Ihre nähere Betrachtung lässt sichtbar werden, wie sich Netzwerke ausbildeten, die sich auf trans- und internationale Vermögenstransfers spezialisierten, auch wenn die Erbübertragungen nicht in allen Fällen funktionierten. Mit dem Ausbruch des Ersten Weltkriegs lösten sie sich teilweise wieder auf, ehe sie seit den 1970er-Jahren erneut an Bedeutung gewannen.²⁹

III. EINFLUSS UND GRENZEN STAATLICHER MASSNAHMEN AUF ERBPRAKTIKEN VON DEN 1920ER- BIS IN DIE 1940ER-JAHRE

Nach dem Ersten Weltkrieg unternahm SPD, DDP und Zentrum – nun in Regierungsverantwortung – erneut den Versuch, die Erbgesetzgebung zu reformieren und als Hebel für gesamtgesellschaftliche Veränderungen zu nutzen. Im Anschluss an ihre bereits im späten 19. und frühen 20. Jahrhundert geäußerten Forderungen diskutierten sie unter anderem die Erhöhung der Erbschaftssteuer, die Begrenzung des Familienprinzips und die Einführung eines Staatserbrechts. Nach Matthias Erzberger, Reichsminister der Finanzen, sollte die Erbschaftssteuer zur zentralen Besitzsteuer der Republik werden.³⁰ Darüber hinausgehend fanden – ähnlich wie in anderen westeuropäischen Ländern – auch die Überlegungen des italienischen Sozialisten Eugenio Rignano Anklang, der die Einschränkung der Testierfreiheit forderte und vorhandenes Vermögen nach der zweimaligen intergenerationellen Weitergabe im Todesfall vollständig verstaatlichen wollte.³¹ Einen eher sozial- und bevölkerungspolitischen Kern hatten nach dem Krieg Forderungen, die darauf abzielten, die zu entrichtende Erbschaftssteuer in denjenigen Erbfällen zu senken, in denen der Erblasser Nachkommen hinterließ.

Gesetzeskraft erlangte nur ein Teil dieser Vorschläge: Mit dem Verbot, neue Fideikommisse zu gründen, schaffte die Regierung 1919 in der Weimarer Reichsverfassung eine Erbpraktik ab, die in ihren Augen zur Machtsicherung des Adels sowie zur Perpetuierung feudaler Strukturen im Kaiserreich beigetragen hatte. In der Praxis zog sich die Auflösung

Berlin 2006, S. 163–187; *Bracht*, Geldlose Zeiten und überfüllte Kassen, S. 106–117; *Volker Linnemann*, Der Preis des Erbens. Besitztransfer und Altersvorsorge in Westfalen, 1820–1900, in: *Brakensiek/Stolleis/Wunder*, Generationengerechtigkeit?, S. 139–162.

27 Bundesarchiv (BArch), R 906, Reichsstelle für Nachlässe und Nachforschungen im Ausland, 1902–1931; Hoerner Bank AG, URL: <<https://www.hoernerbank.de/historie>> [29.8.2016].

28 Beispielhaft hierfür die Akten in Hessisches Staatsarchiv Marburg, 180 Hofgeismar, 3992, Erbschaftsangelegenheiten 1929–1944.

29 Erste Überlegungen hierzu finden sich bei *Simone Derix*, Hidden Helpers: Biographical Insights into Early and Mid-Twentieth Century Legal and Financial Advisors, in: *Jahrbuch für Europäische Geschichte* 16, 2015, S. 47–62.

30 *Wischermann*, »Mein Erbe ist das Vaterland«, S. 45.

31 *Bruno Antweiler*, Erbschaftsteuer und soziale Reform. Kritische Betrachtungen anlässlich des Rignano-Plans, Würzburg 1933. *Guido Erreygers/Giovanni Di Bartolomeo*, The Debates on Eugenio Rignano's Inheritance Tax Proposals, in: *History of Political Economy* 39, 2007, S. 605–638.

der bereits vorhandenen Fideikommissse dann allerdings bis Ende der 1930er-Jahre hin, und im Adel zeigten sich funktionell ähnliche Erbpraktiken, beispielsweise die Errichtung von Familienstiftungen, auch noch in späteren Jahrzehnten.³² Darüber hinaus fand auch das bevölkerungspolitische Argument Eingang in das Erbschaftssteuergesetz von 1925 (und später in das von 1934), was sich in steuerlichen Freibeträgen für eheliche Abkömmlinge ausdrückte. Die angestrebte Erhöhung der Erbschaftssteuer blieb hingegen hinter den in sie gesteckten Erwartungen zurück und wurde in der politischen Umsetzung weitgehend verwässert. Bereits 1922 nahm die Regierung in weiteren Reformen viele der Gesetze aus dem Jahr 1919 wieder zurück. Unter anderem hob sie die Nachlasssteuer auf, reduzierte sie die Steuerprogression der Erbschaftssteuer und befreite sie die Ehegatten, abgesehen von einigen Ausnahmen, wieder von der Erbschaftssteuer. Ein Jahr später schaffte sie die zusätzliche Besteuerung von vermögenden Erben ab.³³

Deutlich größeren Einfluss auf konkrete Erbpraktiken hatten daher zunächst wirtschaftliche Entwicklungen nach dem Krieg, insbesondere die Entwertung des Geldes Anfang der 1920er-Jahre. Während das Bürgertum seine soziale Stiftungstätigkeit stark einschränkte, stieg die Zahl von Familien- und Betriebsstiftungen an, unter anderem, um in Not geratene Familienmitglieder zu unterstützen und ihnen ihre Ausbildung zu finanzieren. Die Bereitschaft zum sozialen und gesellschaftlichen Engagement nahm ab, während die Absicherung der eigenen Familie demgegenüber in der Nachlassplanung deutlich an Bedeutung gewann.³⁴

Zeitgleich überrollte eine Flut an Erbstreitigkeiten die hessischen Amtsgerichte, die sie zunächst nicht eindämmen konnten. Ausgangspunkt der Streitigkeiten war in den meisten Fällen ein Testament, das der Erblasser noch vor der Inflation errichtet hatte und in dem er seinen Wohn-, Grund- und Landbesitz vollständig oder zum größten Teil an einen Erben übertrug, während andere Erben Bargeld oder den Anspruch auf eine bestimmte an sie vom Landerben auszuzahlende Geldsumme erhielten. Diese Erbregelungen, die häufig auf den Erhalt des bäuerlichen Hofes oder des Unternehmens und zugleich auf eine möglichst gleiche Behandlung aller Nachkommen abzielten, entfalteten in der spezifischen Situation der Jahre 1922 und 1923 allerdings eine gegenteilige Wirkung. Während die Inflation den Nachlasswert der Grundstücke sogar noch steigerte, verloren monetäre Erbbestandteile nahezu jeglichen Wert. In unzähligen Fällen klagten vor diesem Hintergrund Personen, die in ihren Erwartungen auf den Erhalt von Erbe enttäuscht worden waren, gegen ihre Geschwister oder andere Erben – meist jedoch erfolglos. Dies führte unter anderem dazu, dass das Amtsgericht Frankfurt am Main – ebenso wie zahlreiche andere Amtsgerichte in ganz Deutschland – damit begann, alle Personen anzuschreiben, die auf dem Amtsgericht ein Testament hinterlegt hatten, mit der Aufforderung, ihre letztwilligen Bestimmungen den veränderten politischen und wirtschaftlichen Bedingungen anzupassen.³⁵ Auch die Erbratgeber der 1920er-Jahre reagierten auf diese Erfahrung. Während sie ihren Leserinnen und Lesern weiterhin die Errichtung eines Testaments zur gezielten Nachlassweitergabe nahelegten, verwiesen sie nun explizit darauf, das Testament kontinuierlich an veränderte persönliche, politische und wirtschaftliche Kontexte anzupassen, damit dieses nicht nach dem Tod des Erblassers eine Wirkung entfalte, die er nicht intendiert habe.³⁶

32 Jörn Eckert, *Der Kampf um die Familienfideikommissse in Deutschland. Studien zum Absterben eines Rechtsinstitutes*, Frankfurt am Main/Berlin etc. 1992; Eckart Conze, *Von deutschem Adel. Die Grafen von Bernstorff im zwanzigsten Jahrhundert*, Stuttgart/München 2000.

33 Beckert, *Unverdientes Vermögen*, S. 273f.

34 Werner, *Stiftungsstadt und Bürgertum*, S. 177f.

35 Ein solches Anschreiben findet sich beispielsweise in der Nachlassakte von Ernestine Heister, Hessisches Hauptstaatsarchiv Wiesbaden (HHStAW), Abt. 469/6, Paket 465, Buchstabe H.

36 Hans Stölzle, *Der letzte Wille des Menschen in rechtlicher und steuerrechtlicher Beziehung. Für Laien verfaßt*, Stuttgart 1928, S. 13–18.

Inwiefern Testatoren diesen Aufforderungen nachkamen, lässt sich nur schwer ermitteln. In Sachsen nahm etwa ein Drittel der Testatoren ihre Testamente zurück oder änderte sie ab. In Frankfurt am Main kamen die Mitarbeiter des Amtsgerichts nach einer internen Revision im Jahr 1934 zu dem Ergebnis, dass sie noch 11.800 Testamente aufbewahrten, die vor dem 1. Juli 1924 hinterlegt worden waren und die in ihren Augen ein enormes Konfliktpotenzial bargen.³⁷ Dies lag, wie die Revision zum Vorschein brachte, neben politischen und wirtschaftlichen Veränderungen auch an den staatlichen Verwaltungsstrukturen. Demnach bleibe eine verhältnismäßig große Zahl der in amtliche Verwahrung genommenen Testamente unausgeführt, da die verwahrende Stelle von dem Tode des Erblassers nicht oder nicht rechtzeitig benachrichtigt werde. Für die Zukunft forderte das Amtsgericht daher eine engere Kooperation mit anderen Amtsgerichten und staatlichen Behörden.³⁸

In anderer Hinsicht führte die Inflation und die Erfahrung mit den Erbstreitigkeiten Anfang der 1920er-Jahre dazu, dass sich die Bedeutung einzelner Nachlassgegenstände für Erblasser und Erben veränderte. In den noch eher dörflich geprägten Gebieten des Amtsgerichtsbezirks Frankfurt am Main und in Hessen-Kassel gewannen Grund- und Wohneigentum sowie Flurstücke vor allem in den 1920er-Jahren für Erben noch einmal besondere Bedeutung. Mit der Inflation waren die Bodenpreise enorm angestiegen und – wie ein Bericht des Göttinger Ökonomen und Staatsrechtlers Jens Jessen aus dem Jahr 1930 festhielt – war der Erhalt des Hofes, eines Ackers oder einer Wiese als Mitgift oder als Erbschaft eine wichtige Voraussetzung für die eigene Familiengründung. In der Tatsache, dass zahlreiche Personen in den 1920er-Jahren kein Erbe erhalten hatten, sah der Verfasser eine wesentliche Ursache für die verstärkte Abwanderung der Landbevölkerung in die Städte. Zugleich sei Hoferben die Abfindung ihrer Geschwister nur noch durch die übermäßige Verschuldung ihrer Höfe oder durch die Verteilung von Äckern möglich, wodurch sie ihre eigene Existenz gefährdeten.³⁹

Auf solche Zustandsbeschreibungen reagierte die nationalsozialistische Regierung mit dem am 29. September 1933 erlassenen Reichserbhofgesetz, das wiederum in einer längeren Tradition bäuerlicher Sondererbrechte stand.⁴⁰ Es verhinderte den Zugriff von Gläubigern auf Hof- und Grundeigentum der Landwirte und verbot letzteren zugleich die Aufteilung ihrer Äcker und Felder. In der Praxis kamen die Landwirte dadurch aber schwerer an Kredite, da sie gegenüber potenziellen Gläubigern keine Sicherheiten mehr aufweisen konnten. Deshalb und auch aufgrund der langen Tradition der Realteilung im Frankfurter Raum ließen nur wenige Bauern ihre Höfe in die Erbhofrolle eintragen, während sie zahlreiche Wege fanden, um das Gesetz zu umgehen. Trotz zahlreicher Informationsveranstaltungen und zunehmendem politischen Druck mussten sich die lokalen Behörden und NS-Organisationen Ende der 1930er-Jahre eingestehen, dass es ihnen nicht gelungen war, die Erbpraktiken der ländlichen Bevölkerung im Amtsgerichtsbezirk Frankfurt am Main maßgeblich zu verändern.⁴¹

37 Bericht vom 19.5.1936, HHStAW, Abt. 460/774, Verfahren in Nachlasssachen, 1885–1935; Bericht des Amtsgerichtes an das Oberlandesgericht vom 11.7.1934, HHStAW, Abt. 460/775, Testamentswesen 1900–1936.

38 Bericht vom 24.4.1936, HHStAW, Abt. 458/1003, Regelung des Nachlass- und Vormundschaftswesens, 1892–1905, 1916–1936.

39 Jens Jessen, Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes in Hessen-Kassel, Hannover und Oldenburg, in: Max Sering/Constantin von Dietze (Hrsg.), Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes in der Nachkriegszeit. Bd. 1: Deutsches Reich, München/Leipzig 1930, S. 257–292.

40 Ein prägnanter Überblick zu den Debatten um ein solches Sondererbrecht, das dem allgemeinen Erbrecht gegenübergestellt wurde, findet sich bei Fertig, Familie, verwandtschaftliche Netzwerke und Klassenbildung im ländlichen Westfalen, S. 25–33.

41 Einführung der Erbhöferolle und Anerberecht, HHStAW, Abt. 458/1004-1007; vgl. auch Minkel, Bäuerliche Interessen versus NS-Ideologie.

Mit Kriegsbeginn wurde die Durchsetzung des Gesetzes dann auf die Zeit nach dem Krieg verschoben, wozu es aufgrund des Kriegsausgangs nicht kam. Vielmehr hoben die Alliierten im Jahr 1947 mit dem Kontrollratsgesetz Nr. 45 die Bestimmungen des Reichserbhofgesetzes auf, was in Bayern Erben, die vom Erbhofgesetz benachteiligt worden waren, dazu bewog, ihr nicht erhaltenes Erbe einzuklagen.⁴² Auch forderten der Bayrische Bauernverband und die Landesbauernkammer, zum Schutze der Landwirte an deren Befreiung von der Erbschaftssteuer bei der Hofübergabe festzuhalten, da auf einem Bauernhof das Vermögen in den Sachwerten stecke, während flüssige Mittel dagegen meist sehr beschränkt seien.⁴³ Vor diesem Hintergrund gilt es noch näher zu untersuchen, wie sich mit dem Ausbau des Industrie- und Dienstleistungssektors in der Bundesrepublik sowie der zunehmenden Land-Stadt-Migration bäuerliches Erbrecht und bäuerliche Erbpraktiken langfristig veränderten und ob Felder und Äcker ihre Bedeutung als besondere Nachlassgegenstände wieder verloren. Für Landwirte wurde es jedenfalls zunehmend schwieriger, Nachfolger für ihren Hof zu finden, womit sich unter anderem die Frage stellt, wie sich die Eigentumsverhältnisse auf dem Land seit den 1950er-Jahren veränderten.⁴⁴ Zugleich sind jedoch auch diese Fragen an ihren regionalen und lokalen Untersuchungsraum rückzubinden. Die noch in der Zwischenkriegszeit ländlich geprägten Randgebiete des Amtsgerichtsbezirks Frankfurt am Main wurden im Laufe des 20. Jahrhunderts zunehmend stärker in die sich ausbreitende Stadt integriert und verloren ihren dörflichen Charakter. Damit ging eine enorme Aufwertung von Immobilien, Grund- und Landbesitz einher. In zahlreichen Fällen zeigt sich bei Personen aus dem Amtsgerichtsbezirk Frankfurt am Main, die in der Zwischenkriegszeit oder in den frühen 1950er-Jahren Land- und Grundbesitz sowie Wohneigentum erbten, ein enormer Vermögenszuwachs in den Jahrzehnten danach, der sich hauptsächlich durch die Aufwertung ihres Grundbesitzes erklärt.

In den 1930er-Jahren machten sich die nationalsozialistischen Rassengesetze für jüdische Erblasser und Erben auf dem Land und in der Stadt deutlich bemerkbar. Die zunächst auf Enteignung und Vertreibung und seit Anfang der 1940er-Jahre auf die Ermordung der jüdischen Bevölkerung abzielende Politik der Nationalsozialisten verunmöglichte zunehmend Erbübertragungen zwischen den Frankfurter Juden, deren Erbpraktiken sich noch in den 1920er-Jahren – je nach sozialer Schicht – kaum von denen anderer Frankfurter unterschieden hatten. Bei Erbfällen, in die Juden involviert waren, stellte das Amtsgericht Ende der 1930er- und Anfang der 1940er-Jahre immer häufiger fest, dass die im Testament angegebenen Vermögenswerte nicht mehr vorhanden und die Erben alle oder zum Teil ins Ausland emigriert oder in Gettos und Konzentrationslager deportiert worden waren. Nach dem Zweiten Weltkrieg erhielten die Überlebenden Wiedergutmachungsansprüche auf das Eigentum und das Erbe verstorbener oder ermordeter jüdischer Erblasser. Die Abwicklung dieser Restitutionsverfahren in Frankfurt am Main, in die spezialisierte Rechtsanwälte, Notare und jüdische Organisationen involviert waren, zog sich jedoch – auch durch die verschleppte Anerkennung von Erbansprüchen – häufig über viele Jahre, zum Teil bis in die Gegenwart hin.⁴⁵

42 BayHStA, Stk 14690, hier unter anderem Johann Kraxner an den Beschwerdeausschuß des Bayrischen Landtages, 8.1.1951.

43 Bay. Bauernverband und Landesbauernkammer an das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, 24.9.1947, BayHStA, Stk 14691, Grundstücksverkehr und landw. Pachtwesen, Bd. 2, 1947–1950.

44 Vgl. das Sonderheft der Zeitschrift »Top agrar. Das Magazin für moderne Landwirtschaft«: Abfindung weichender Erben, 2005.

45 *Constantin Goshler*, Schuld und Schulden. Die Politik der Wiedergutmachung für NS-Verfolgte seit 1945, Göttingen 2005; *Berthold Unfried*, Vergangenes Unrecht. Entschädigung und Restitution in einer globalen Perspektive, Göttingen 2014.

IV. VON DER ERBEN- ZUR LEISTUNGSGESELLSCHAFT IN DEN 1950ER- BIS IN DIE 1970ER-JAHRE

Nachdem die Alliierten Ende der 1940er-Jahre die Erbschaftssteuern – entsprechend den Regelungen in ihren eigenen Ländern – merklich angehoben hatten, nahm die Bundesregierung diese Gesetze Anfang der 1950er-Jahre geräuschlos wieder zurück, wobei die dahinterstehenden Akteure, Argumente und Interessen noch genauer zu untersuchen sind.⁴⁶ Zugleich stärkte die Regierung mit dem Gleichberechtigungsgesetz, das am 1. Juli 1958 in Kraft trat, die Erbrechte des Ehepartners, während sie die Rechte von dessen Kindern und entfernten Seitenverwandten einschränkte. Bis dahin erhielt der überlebende Ehepartner entsprechend der gesetzlichen Erbfolge 25% vom Nachlass des verstorbenen Ehepartners, während die übrigen 75% unter dessen Kindern aufgeteilt wurden; waren keine Kinder vorhanden, ging die Hälfte des Nachlasses an die Seitenverwandten des Erblassers. War die Ehe vor 1900 geschlossen worden, traten in der Zwischenkriegszeit in einigen Erbfällen sogar noch ältere Landrechte in Kraft, nach denen der überlebende Ehepartner zwar Nießbrauchrechte am Nachlass des verstorbenen Partners erhielt, Eigentümer des Nachlasses aber ausschließlich dessen Kinder wurden. Schon während der Ausarbeitung des BGB am Ende des 19. Jahrhunderts hatte unter anderem die bürgerliche Frauenbewegung einen größeren Anteil für den überlebenden Ehepartner gefordert, zunächst aber ohne Erfolg.⁴⁷ Erst mit dem Gesetz von 1958 erhielt der Ehepartner die Hälfte des Erbes, wovon in der Praxis mehrheitlich Ehefrauen profitierten, da sie häufiger als Männer ihren Ehepartner überlebten. Bemerkenswerterweise wurde das Gesetz allerdings zu einem Zeitpunkt verabschiedet, als Erbschaften ihre Bedeutung für den Vermögenserwerb zu verlieren schienen.

»Vermögen aus den Nachlässen der beiden Verstorbenen ist nicht vorhanden. Die zuletzt verstorbene Ehefrau war ausgebombt und hat nichts hinterlassen.«⁴⁸ – »Nachlasswert null. Nur persönliche Dinge vorhanden.«⁴⁹ – Durch die Währungsreform ist vom »Vermögen wenig übrig geblieben. [...] war Flüchtling. [Der Nachlass besteht aus, J.D.] Hausrat ohne besonderen Wert.«⁵⁰ Mit diesen Notizen beschrieb das Amtsgericht Frankfurt am Main Anfang der 1950er-Jahre den Nachlass einer Professorenwitwe, eines kaufmännischen Angestellten und eines verwitweten Obergärtners. Krieg, Vertreibung und Währungsreform hatten in den 1940er-Jahren umfangreiche Vermögenswerte vernichtet und für große Bevölkerungsteile die Hoffnungen auf ein Erbe zerschlagen. Zusammen mit dem Ausbau des Sozialstaats und dem beginnenden »Wirtschaftswunder« führten diese Entwicklungen zum Bedeutungsverlust von Erbschaften als Möglichkeit des Vermögenserwerbs im Vergleich zu Arbeitseinkommen. Noch deutlicher wird der relative Bedeutungsverlust, wenn sozialstaatliche Unterstützungsleistungen als weitere Transfermodi von Kapital mitberücksichtigt werden.⁵¹ Damit schrumpfte zugleich die materielle, innerfamiliäre Machtbasis der älteren Generation gegenüber der jüngeren, da die Vergabe von

46 Beckert, Unverdientes Vermögen, S. 275ff.

47 Jens Lehmann, Die Ehefrau und ihr Vermögen. Reformforderungen der bürgerlichen Frauenbewegung zum Ehegüterrecht um 1900, Köln/Weimar etc. 2006.

48 Wertermittlungsbogen/Mitteilung einer Erbin an das Amtsgericht, 29.3.1960, 51 IV 12/60 K., Amtsgericht (AG) Frankfurt am Main, Nachlassabteilung. Die vollständige Signatur der Akten enthält den Nachnamen des Erblassers (zum Beispiel 51 IV 12/60 Mustermann). Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird der Nachname im Folgenden abgekürzt, die Zuordnung der Signatur zur Akte wird davon nicht beeinträchtigt.

49 Wertermittlungsbogen 1956, 51 IV 266/81 B., AG Frankfurt am Main, Nachlassabteilung.

50 Wertermittlungsbogen 1956, 51 IV 5/70 H., AG Frankfurt am Main, Nachlassabteilung.

51 Cornelius Torp, Gerechtigkeit im Wohlfahrtsstaat. Alter und Alterssicherung in Deutschland und Großbritannien von 1945 bis heute, Göttingen 2015.

Erbschaften nur noch in abgeschwächter Form als Sanktions- oder Belohnungsinstrument funktionierte. Näher zu untersuchen wären vor diesem Hintergrund die Fragen, ob und inwiefern die zeitgenössischen Erfahrungen und Erwartungen, kein Erbe zu erhalten oder aufgrund des Wirtschaftswunders auf kein Erbe mehr für die eigene Selbstverwirklichung angewiesen zu sein, die Jugendproteste und Liberalisierungsprozesse in der frühen Bundesrepublik begünstigten.

Darüber hinaus wirkten sich der Bedeutungsverlust von Erbschaften und der Ausbau des Sozialstaats auch auf konkrete Erbpraktiken aus. Es kam zum Rückgang einer bis dahin weitverbreiteten Praxis, in welcher Erblasser ihren Nachlass zu ihrer eigenen sozialen Absicherung und Altersvorsorge sowie zur Versorgung nahestehender Familienangehöriger einsetzten. Vor allem von Erblassern, die ein kleines oder mittleres Vermögen besaßen, finden sich bis in die frühen 1960er-Jahre gehäuft Testamente, in denen sie ihre Pfleger als Erben einsetzten. Eine ledige Erblasserin erklärte in ihrem Testament – typisch für diese Fälle –, dass sie stets darauf bedacht gewesen sei, »Personen für die Versorgung im Alter und Krankheit zu gewinnen unter dem Versprechen der Erbeinsetzung«⁵², und dass sie genau aus diesem Grund nicht ihre Verwandten, sondern ihre Pflegerin als Erbin einsetze. Der strategische Einsatz von Erbversprechen zur Kontingenzbewältigung wird hier besonders deutlich. Erblasser brachten zudem Pflege- und Fürsorgeleistungen in Anschlag, um eine ungleiche Verteilung von Erbe unter verwandtschaftlichen Nachkommen zu rechtfertigen. Die Eheleute K. beispielsweise errichteten im Jahr 1947 ein Testament, in dem sie ihren Sohn als Alleinerben einsetzten. Dieses widerriefen sie im Jahr 1950. Ihr Nachlass sollte nun gleichberechtigt an beide Kinder gehen. Fünf Jahre später errichtete die mittlerweile verwitwete Ehefrau ein drittes Testament, indem sie ihre Tochter, zu der sie nach dem Tod ihres Mannes gezogen war, zur Alleinerbin als Dank für ihre Pflege bestimmte.⁵³ Auch der verwitwete Herr G. setzte im Jahr 1956 seine Tochter zur Alleinerbin ein: »Aus Dankbarkeit, daß sie ihr Leben im Dienst für ihre Eltern geopfert hat.«⁵⁴ Ebenso begründete Herr B. die Alleinerbenstellung seines Sohns gegenüber seinen anderen Kindern im Jahr 1960 damit, dass dieser und seine Ehefrau ihn versorgen und bei Krankheit pflegen würden.⁵⁵

Unter umgekehrten Vorzeichen folgten – überwiegend – Frauen dem Versprechen von Erblassern, diese – in vielen Fällen zunächst ohne Entlohnung – zu pflegen und zu versorgen, um dann später Teile von deren Nachlass zu erhalten. Erbe stellte für diese Personengruppe »verdientes Vermögen« dar, auf das sie bei der Aufteilung von Nachlässen beharrten.⁵⁶ In einigen Fällen nahmen sie den Erblasser, mit dem sie keineswegs immer verwandt waren, in ihren Haushalt auf oder zogen zu ihm. Sie schränkten andere Erwerbstätigkeiten ein oder machten die Pflege zu ihrem Beruf. Das Versprechen auf Erbe beeinflusste zumindest bis in die frühe Bundesrepublik hinein die Lebensplanungen eines bestimmten Personenkreises, der sich auf die Pflege älterer Erblasser einließ. Gleichzeitig machten einige von ihnen immer wieder die Erfahrung, dass ihnen andere potenzielle Erben, meist Familienmitglieder, nach dem Tod des Erblassers ihren versprochenen Teil am Erbe streitig machten, oder dass die Erblasser sie entgegen allen Versprechungen nicht oder nur teilweise in ihrem Testament bedacht hatten. Deutschlandweit machte in dieser Hinsicht der »Fall Theresia Jahn« Schlagzeilen, der von Anfang der 1950er- bis Mitte der

52 Testament vom 26.5.1977, 155/5486, ZA EKHN.

53 Testamente vom 25.6.1947, 24.8.1950 und 21.10.1955, 51 IV 11/56 K., AG Frankfurt am Main, Nachlassabteilung.

54 Testament vom 14.9.1950, 51 IV 19/56 G., AG Frankfurt am Main, Nachlassabteilung.

55 Testament vom 5.1.1960, 51 IV 19/60 B., AG Frankfurt am Main, Nachlassabteilung.

56 Eidesstaatlicher Bericht vom 19.5.1964, Schreiben des Rechtsanwaltes vom 1.6.1964, 155/5670, ZA EKHN.

1960er-Jahre die Münchner Gerichte beschäftigte und der die Fragilität der Absprache »Pfleger gegen Erbe« paradigmatisch aufzeigte. Ausgangspunkt des Erbstreits war ein Testament, in dem eine äußerst wohlhabende ledige Erblasserin ihre Nichte, die bei ihr wohnte und die sie pflegte, als Alleinerbin eingesetzt hatte. Nach der Testamentseröffnung zweifelten allerdings die Geschwister der Erblasserin die Echtheit des Testaments an und warfen der Nichte Urkundenfälschung und Erbschleicherei vor. Außerdem verwiesen sie auf ihre eigenen Pflegeleistungen, um Erbsprüche zu erheben. In den folgenden Jahren legten führende Sachverständige Gutachten zur Echtheit des Testaments vor (mit unterschiedlichem Ergebnis); andere Verwandte, Freunde und Nachbarn der Erblasserin machten Aussagen zu internen Familienverhältnissen (ein Teil wurde später wegen Meineids verurteilt), Theresia Jahn musste zwischendurch wegen angeblicher Testamentsfälschung und Anstiftung zum Meineid ins Gefängnis, und die Presse verteuflte sie abwechselnd als »Erbschleicherin« und »Testamentsfälscherin«⁵⁷ beziehungsweise stellte sie als »Opfer der Justizmaschinerie«⁵⁸ oder als »unschuldige Rentnerin«⁵⁹ dar, der missgünstige Verwandte ihr verdientes Erbe nicht gönnten. Nach einem 15-jährigen Prozess bekam die mittlerweile 69-jährige Theresia Jahn vor Gericht Recht, ihr Vermögen war allerdings aufgebraucht und sie selbst nun auf staatliche Unterstützung angewiesen.⁶⁰ Das Ende des Prozesses fiel damit ziemlich genau mit dem Zeitraum zusammen, in dem diese Form der Erbübertragung immer seltener praktiziert wurde. Gleichwohl verloren Erbschaften ihre Funktion als »private« Altersvorsorge nie gänzlich. Seit dem Umbau des Sozialstaats in den 1990er-Jahren und angesichts steigender Lebenserwartungen (»Viertes Alter«) prognostizieren einzelne Autoren sogar einen erneuten Bedeutungsgewinn dieser Funktion.⁶¹ In diese Richtung deuten auch Erbrechtsreformen, die darauf abzielen, Pflegedienste durch erbschaftssteuerliche Begünstigungen zu vergüten.⁶² Daran anknüpfend verspricht die Analyse von Erbschaften als »private« Altersvorsorge angesichts steigender Lebenserwartungen, dem Ausbau von staatlichen und privaten Dienstleistern, kostenintensiver Betreuung und veränderten staatlichen Sozialleistungen eine historische Einordnung von zunehmend wichtiger werdenden Fragen unserer Gesellschaft: nämlich nach dem Umgang mit Hochbetagten, deren Betreuung und Pflege sowie der Finanzierung der entstehenden Kosten. In diesem Zusammenhang gälte es auch, die Rolle von Altersstiften und Spitälern zu berücksichtigen, die mindestens bis in die 1920er-Jahre Erbsprüche auf den Nachlass ihrer Bewohner erhoben.⁶³

Die nachlassende Instrumentalisierung von Erbschaften seitens der Erblasser zur eigenen sozialen Absicherung verweist zudem auf eine weitere Entwicklung, die sich in den

57 Das Testament doch gefälscht?, in: Nürnberger Nachrichten, 26.1.1965, S. 10.

58 Eine Frau fühlt sich als Opfer der Justizmaschinerie, in: Passauer Neue Presse, 23.1.1965.

59 Unschuld im Gefängnis, in: Süddeutsche Zeitung, 18.9.1959.

60 Zum Fall Jahn vgl. BayHStA, MJu 24027. Hier finden sich auch zahlreiche Presseartikel zu den Prozessen.

61 Reiner Braun, Hat die Erbgeneration ausgespart? Nach der Rentenillusion droht eine Erbschaftsillusion, in: Lettke, Erben und Vererben, S. 91–114; Günter Buttler, Alterssicherung im demographischen Wandel. Hält der Generationenvertrag?, in: Helmut Neuhaus (Hrsg.), Was du ererbt von deinen Vätern hast ... Erbe, Erben, Vererben. Fünf Vorträge, Erlangen 2006, S. 117–137; vgl. auch das Habilitationsprojekt von Nicole Kramer: Eine Sozialgeschichte des »vierten Alters«. Hochbetagte in der Bundesrepublik Deutschland, Großbritannien und Italien.

62 Vgl. Änderungen der Erbschaftssteuerreform vom 1.1.2010, Bundesgesetzblatt, 2009, Teil I, Nr. 63, ausgegeben zu Bonn am 29. September 2009, S. 3142.

63 Frank Hatje, Das Gast- und Krankenhaus in Hamburg, Hamburg 1998, S. 231f. Zur Bedeutung von Erbe als Altersvorsorge vgl. auch Fertig/Fertig, Bäuerliche Erbpraxis als Familienstrategie; Linnemann, Der Preis des Erbens; Hendrik Hartog, Someday All This Will Be Yours. A History of Inheritance and Old Age, Cambridge/London 2012.

1950er-Jahren verstärkte, als die Bedeutung von Erbschaften für den Vermögenserwerb vieler Erben nachließ. Seitdem knüpften Erblasser den Erhalt von Erbschaften seltener an Bedingungen, die die eingesetzten Erben zu erfüllen hatten. Während Erblasser ihre Erben bis in die 1950er-Jahre beispielsweise darauf verpflichteten, für sie selbst, für ihre Ehepartner, Kinder und weitere Verwandte zu sorgen, finden sich solche Klauseln in der Bundesrepublik seltener in den durchgesehenen Testamenten. Selbst die bis in die 1960er-Jahre in fast jedem Testament vorhandene Verpflichtung der Erben, für Bestattung und Grabpflege zu sorgen, verschwand größtenteils. Dienten Testamente bürgerlichen Erblassern zu Beginn des 20. Jahrhunderts noch der Selbstreflexion, der Inventarisierung des vorhandenen Vermögens, der Rechtfertigung der vorgenommenen Nachlassverteilung, der Formulierung von Ratschlägen an die Erben, der Belohnung oder Sanktionierung von Verhaltensweisen potenzieller Erben, der Förderung der Nachkommen und eben der Dokumentation von Bedingungen, die an den Erhalt der Erbschaft gebunden waren, so verloren die meisten Testamente diese Funktionen im Zulauf auf die Gegenwart. Zahlreiche in der Bundesrepublik eröffnete Testamente halten nur noch die gewünschte Nachlassverteilung fest und bestehen lediglich aus wenigen Sätzen. Umgekehrt bedeutet dies, dass die »Macht der toten Hand« nachließ und Erben seit den 1950er-Jahren kontinuierlich freier über ihr Erbe verfügen konnten.⁶⁴

V. RÜCKKEHR DER ERBENGESSELLSCHAFT? – 1970ER–2000ER-JAHRE

Die Bedeutung von Erbschaften für den Vermögenserwerb im Vergleich zu Arbeitseinkommen nahm seit den 1970er-Jahren im Frankfurter Raum wieder zu, und das insbesondere für die vermögendere Schichten. Im Jahr 2015 bestand das Vermögen des reichsten Dezils der Gesamtbevölkerung der Bundesrepublik Schätzungen zufolge zu 32,57%, dasjenige des zweit- bis fünftreichsten Dezils zu 37,32% und das der fünf ärmsten Dezile nur zu 17,21% aus Erbschaften.⁶⁵

Ausschlaggebend für diesen Bedeutungsanstieg war erstens die politische und wirtschaftliche Entwicklung der Bundesrepublik. Seit dem Zweiten Weltkrieg wurden keine größeren Vermögenswerte mehr durch Krisen oder Kriege vernichtet. Ferner ermöglichten der wirtschaftliche Aufschwung sowie die bis in die 1970er-Jahre andauernde Vollbeschäftigung es vielen Mitgliedern der Mittelschicht, kleinere Vermögen anzusparen. Zweitens führte die demografische Entwicklung dazu, dass Erbschaften seit den 1970er-Jahren auf immer weniger Erben verteilt werden. Im Untersuchungssample ging der Nachlass von Testatoren im Durchschnitt zu allen Zeiten an ungefähr 1,5 Erben, während sich ein Nachlass im Fall einer gesetzlichen Erbfolge bis 1970 auf durchschnittlich drei gesetzliche Erben verteilte, bevor dieser Wert auf etwas über zwei Erben im Jahr 2000 abfiel (vgl. Tabelle 5).

⁶⁴ Zu einem ähnlichen Ergebnis kommt Marianne Kosmann in ihrer Analyse von Testamenten des Amtsgerichts Dortmund in den Jahren 1960 und 1985. *Kosmann*, *Wie Frauen erben*, S. 113f. Einen ähnlichen Formwandel der Testamente beschreibt Lawrence M. Friedman für die USA, vgl. *Lawrence M. Friedman*, *Dead Hands. A Social History of Wills, Trusts, and Inheritance Law*, Stanford 2009, S. 77 und 100f. Den langfristigen Bedeutungswandel von Testamenten beschreibt Karin Gottschalk, vgl. *Karin Gottschalk*, *Erbe und Recht. Die Übertragung von Eigentum in der frühen Neuzeit*, in: *Stefan Willer/Sigrid Weigel/Bernhard Jussen* (Hrsg.), *Erbe. Übertragungskonzepte zwischen Natur und Kultur*, Berlin 2013, S. 85–125.

⁶⁵ *Bönke/Corneo/Westermeier*, *Erbschaft und Eigenleistung im Vermögen der Deutschen*, S. 17.

Tabelle 5: Durchschnittliche Erbenanzahl bei Erbfällen mit Testament und nach gesetzlicher Erbfolge in Frankfurt am Main

Jahr	Mit Testament	Gesetzliche Erbfolge
1925		3,36
1940	1,27	3,02
1950	1,63	3,10
1970	1,40	3,02
2000	1,46	2,21

Drittens blieben in der Bundesrepublik alle politischen Vorstöße zur deutlichen Erhöhung der Erbschaftssteuer erfolglos. Auf die Rücknahme der hohen Erbschaftssteuersätze der Alliierten in der frühen Bundesrepublik wurde bereits verwiesen. Danach kam es erst im Zuge der großen Steuerreform der ersten sozial-liberalen Koalition 1974 zu einer moderaten Erhöhung der Erbschaftssteuer sowie zur Schließung verschiedener erbschaftsteuerlicher Schlupflöcher. Die Reform stand damit zum einen in der langen Tradition liberaler und sozialdemokratischer Kritik am Erbe als »unverdientem Vermögen«.⁶⁶ Zum anderen gab es zur gleichen Zeit ähnliche Bestrebungen und Vorstöße in den USA und in Frankreich, wenngleich dort ohne Erfolg.⁶⁷ In Deutschland ging die Reform dem linken Flügel der SPD nicht weit genug, während der Mittelstand sowie CDU und CSU diese Erhöhung scharf kritisierten, ohne sie jedoch nach dem Regierungswechsel von 1982 sofort zurückzunehmen.⁶⁸ Dies geschah erst nach der Wiedervereinigung, als es im Kontext von Reformen des Sozialstaats, auf dem Höhepunkt der Debatte um den »Standort Deutschland« sowie der damit einhergehenden Steuerreformen zur Senkung der Erbschaftssteuer kam.⁶⁹

Zumindest in zeitlicher Hinsicht fielen damit der Anstieg von Erbschaften und die Senkung der Erbschaftssteuer mit den Kürzungen im Sozialsystem Ende der 1990er- und Anfang der 2000er-Jahre zusammen. Dies wirft die Frage auf, ob die Sozialreformen auch deshalb durchsetzbar waren, weil ein zunehmend größerer Teil der Bevölkerung umfangreiche Erbschaften und/oder Schenkungen erhielt oder zumindest auf diese hoffen konnte. Für die Ehepartner und Kinder wohlhabender, überwiegend westdeutscher Erblasser

66 Für einzelne Positionen in dieser Debatte vgl. Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium der Finanzen, Gutachten zur Reform der direkten Steuern (Einkommenssteuer, Körperschaftssteuer, Vermögenssteuer und Erbschaftssteuer) in der Bundesrepublik Deutschland vom 11. Februar 1967, in: Bundesministerium der Finanzen (Hrsg.), Der Wissenschaftliche Beirat beim Bundesministerium der Finanzen. Entschlüsse, Stellungnahmen und Gutachten, 1949–1973, Tübingen 1974, S. 326–400; Hessischer Minister der Finanzen (Hrsg.), Entwurf für ein Gesetz zur Änderung des Erbschaftsteuergesetzes und anderer Vorschriften, Wiesbaden 1970.

67 *Jean-Jacques Servan-Schreiber*, Die befreite Gesellschaft. Eine Charta für Europa, Hamburg 1970.

68 *Walter Möller/Hellmut Eggers/Achim von Loesch*, SPD Hessen Süd: Vermögen umverteilen!, Frankfurt am Main 1970; *Walter Petwaidic/Jürgen Ebeling*, Die enterbte Gesellschaft. Erbschaftsteuer heute und morgen, Wege zur Steuerersparnis, drohende Reformen, Stuttgart 1971.

69 *Hans Günter Hockerts*, Vom Problemlöser zum Problemerzeuger? Der Sozialstaat im 20. Jahrhundert, in: AfS 47, 2007, S. 3–29; *Wencke Meteling*, Internationale Konkurrenz als nationale Bedrohung. Zur politischen Maxime der »Standortsicherung« in den neunziger Jahren, in: *Ralph Jessen* (Hrsg.), Konkurrenz in der Geschichte. Praktiken – Werte – Institutionalisierungen, Frankfurt am Main/New York etc. 2014, S. 289–315; *Marc Buggeln*, Steuern nach dem Boom. Die Öffentlichen Finanzen in den westlichen Industrienationen und ihre gesellschaftliche Verteilungswirkung, in: AfS 52, 2012, S. 47–89.

spannte sich dadurch – jenseits des Sozialstaats – ein Netz finanzieller Absicherung auf, auf das sie qua Familienzugehörigkeit weitgehend unabhängig von anderen Leistungen zurückgreifen konnten, während die Erben ärmerer, vorwiegend ostdeutscher Erblasser deutlich stärker direkt von den Reformen betroffen waren.

In den meisten Konstellationen blieb Erbe in der Familie. In Erbfällen ohne vorhandenes Testament kamen entsprechend der gesetzlichen Erbfolge im BGB neben dem Ehepartner ohnehin nur Familienmitglieder als Erben in Betracht. Doch auch Testatoren vererbten ihr Vermögen zum größten Teil und in der Mehrzahl der Fälle an Personen, mit denen sie verwandt oder verehelicht waren. In Frankfurt am Main setzten Testatoren zum Großteil Familienmitglieder als Erben ein, wobei dieser hohe Anteil von 91,1% (1940) und 92,2% (1950) auf 83,3% (1970) und 85,4% (2000) abfiel. Ähnliche Zahlen liegen für andere Amtsgerichtsbezirke vor. Analysen zum Testierverhalten stellten seit den 1970er-Jahren relativ übereinstimmend fest, dass bei verheirateten Paaren mit Kindern das Erbe jeweils zu etwa 90% innerhalb der Familie weitergegeben wurde.⁷⁰ Den niedrigsten Wert wiesen ledige und geschiedene Erblasser auf, doch selbst diese vererbten ihr Vermögen zu 60 bis 75% an Familienmitglieder.⁷¹

Diese Zahlen korrespondieren mit den Ergebnissen repräsentativer Umfragen zum Testierverhalten der deutschen Bevölkerung. Im Jahr 1990 ergab beispielsweise eine Befragung durch das Deutsche Jugendinstitut, dass nur 5,1% der über 1.000 Interviewten der Aussage »Erbschaften sollten in der Familie bleiben« nicht zustimmten.⁷² Schließlich findet sich in Testamenten gerade im Hinblick auf materielle Objekte (»Erbstücke«) regelmäßig der explizit geäußerte Wunsch, dass diese in Familienbesitz bleiben sollen.⁷³ Im Hinblick auf Erbübertragungen lassen sich somit stabile Erwartungshaltungen und Erbpraktiken beobachten, die bis ins 19. Jahrhundert zurückreichen und die bis in die Gegenwart handlungsleitend sind. Die Werbung für Luxusgüter (zum Beispiel die Anzeigen des Uhrenherstellers »Patek Philippe«, welche neben den Produkten Väter mit ihren Söhnen und Mütter mit ihren Töchtern in Szene setzen) baut häufig genau auf diese weitverbreitete Praxis, dass Erbe innerfamiliär weitergegeben wird, und bestätigt diese dadurch als »normal«.

Gleichwohl waren die Grenzen von »Familie« nie statisch, sondern fluide, und Zugehörigkeiten zur Familie sowie Hierarchien innerhalb der Familie wurden immer wieder neu ausgehandelt.⁷⁴ In der Bundesrepublik veränderten sich sowohl der Kreis der von Testatoren oder qua Intestaterbrecht bestimmten Erben als auch die gesetzlich garantierten Erbansprüche einzelner Personen am Nachlass verwandter Verstorbener. Wie bereits

70 *Metternich*, Verfügungsverhalten von Erblassern, S. 69; *Rotering*, Rechtstatsächliche Untersuchungen zum Inhalt eröffneter Verfügungen von Todes wegen, S. 45; *Schulte*, Art und Inhalt eröffneter Verfügungen von Todes wegen, S. 78; *Guericke*, Rechtstatsächliche Untersuchung über das Verfügungsverhalten, S. 160.

71 Ebd., S. 56ff.; *Vollmer*, Verfügungsverhalten von Erblassern und dessen Auswirkungen auf das Ehegattenerbrecht und das Pflichtteilsrecht, S. 85ff.; *Metternich*, Verfügungsverhalten von Erblassern, S. 91ff.

72 *Walter Bien*, Leben in Mehrgenerationenfamilien – Regel oder Sonderfall?, in: *ders.* (Hrsg.), Eigeninteresse oder Solidarität. Beziehungen in modernen Mehrgenerationenfamilien, Opladen 1994, S. 3–27, hier: S. 26.

73 Testament vom 12.6.1950, 52 IV 15/56 W., AG Frankfurt am Main, Nachlassabteilung; Testament vom 23.11.1955, 51 IV 10/56 H., AG Frankfurt am Main, Nachlassabteilung.

74 *Andreas Gestrich*, Geschichte der Familie im 19. und 20. Jahrhundert, 3. erw. Aufl. München 2013; *Margareth Lanzinger/Edith Saurer* (Hrsg.), Politiken der Verwandtschaft. Beziehungsnetze, Geschlecht und Recht, Göttingen 2007. *Hannes Grandits* (Hrsg.), Family, Kinship and State in Contemporary Europe, Bd. 1: The Century of Welfare: Eight Countries, Frankfurt am Main/New York 2010.

aufgezeigt, schränkte der Gesetzgeber 1958 die Erbrechte entfernter Seitenverwandter ein, während er die Erbrechte des Ehepartners stärkte, womit er auf gesellschaftliche Entwicklungen reagierte, die sich schon länger im Testierverhalten verheirateter Eheleute abgezeichnet hatten. Deutlicher Ausdruck der kontinuierlichen Bevorzugung des Ehepartners ist die in der zweiten Jahrhunderthälfte deutlich gestiegene Zahl an Testamenten, in denen sich Ehepartner gegenseitig als Alleinerben einsetzten (sogenanntes Berliner Testament). Waren im Untersuchungssample in den Jahren 1940 (34%) und 1950 (28%) ungefähr ein Drittel aller letztwilligen Verfügungen Berliner Testamente, so stieg deren Anzahl auf 51% im Jahr 2000 an. Das heißt, um die Jahrtausendwende setzten sich in der Hälfte aller Erbfälle, in denen ein Testament vorhanden war, Ehepartner gegenseitig zu Alleinerben ein. Werden nur testierende Ehepartner betrachtet, so setzten sich diese im letzten Drittel des 20. Jahrhunderts in etwa 90% der Fälle gegenseitig als Alleinerben ein, womit sie die gesetzliche Erbfolge änderten und den Partner im Erbfall stärker bevorzugten.⁷⁵

Dies wirkte sich auf den Vermögenstransfer dahin gehend aus, dass vor allem Ehefrauen, die häufiger als Männer ihren Ehepartner überlebten, zunehmend größere Erbschaften erhielten und weitergeben konnten. Während Männer im Jahr 1960 etwa doppelt so viel Vermögen vererbten wie Frauen, glichen sich die durchschnittlichen Nachlasssummen von männlichen und weiblichen Erblässern bis Mitte der 1980er-Jahre nahezu an.⁷⁶ Dies lenkt den Blick auf eine Personengruppe (vor allem Witwen und ältere ledige Frauen), die häufig als arm und schutzbedürftig und weniger als über Vermögen verfügend wahrgenommen wird.⁷⁷ An diese Beobachtungen anschließend gilt es noch näher zu untersuchen, was die Gründe für diese veränderte Erbpraktik waren, in welchem Verhältnis die Erbpraktiken zu sich verändernden Rollenmustern von Männern und Frauen in der Gesellschaft standen, wie sich Frauen ihr Erbe aneigneten und wie Ehefrauen die Handlungsspielräume nutzten, die sich durch ihre verbesserte materielle Situation ergaben. Als Kontrast hierzu böten sich Erbpraktiken im Adel, in Familienunternehmen und im landwirtschaftlichen Bereich an. Dort lassen sich noch stärkere Begünstigungen von männlichen Familienmitgliedern bei der Übergabe von Vermögen beobachten.⁷⁸

Die Bevorzugung des Ehe- beziehungsweise des Lebenspartners hatte des Weiteren zur Folge, dass Erbe in vielen Fällen zunächst innerhalb einer Generation weitergegeben wurde, ehe es an die folgende überging. Zusammen mit der gestiegenen Lebenserwartung im 20. Jahrhundert führten beide Entwicklungen dazu, dass sich Erblasser immer später mit ihrer Nachlassplanung beschäftigten. Das Durchschnittsalter der Testatoren zum Zeitpunkt ihrer Testamenterrichtung betrug im Bereich des Amtsgerichts Frankfurt am Main in der ersten Jahrhunderthälfte relativ konstant 58,5 Jahre, ehe es auf 67,6 Jahre (1970) beziehungsweise 64,2 Jahre (2000) leicht anstieg.⁷⁹ Mit zunehmender Lebenserwartung der

75 Schulte, Art und Inhalt eröffneter Verfügungen von Todes wegen, S. 78, 119 und 181f.; Guericke, Rechtstatsächliche Untersuchung über das Verfügungsverhalten, S. 62 und 73; Vollmer, Verfügungsverhalten von Erblässern und dessen Auswirkungen auf das Ehegattenerbrecht und das Pflichtteilsrecht, S. 136.

76 Vgl. Bietz, Erbschaften im Bürgertum, S. 118; Kosmann, Wie Frauen erben, S. 92–95.

77 Torp, Gerechtigkeit im Wohlfahrtsstaat, S. 67–78.

78 Schäfer, Familienunternehmen und Unternehmerfamilien, S. 104 und 158. Christina Lubinski, Familienunternehmen in Westdeutschland. Corporate Governance und Gesellschafterkultur seit den 1960er Jahren, München 2010, S. 87; Hans A. Stöcker, Die Neuordnung der gesetzlichen Erbfolge im Spiegel des mutmaßlichen Erblasserwillens, in: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht 18, 1971, S. 609–618, hier: S. 611.

79 Zum Vergleich: In der Studie von Dieter Leipold sind 80% der Testatoren älter als 60 Jahre, vgl. Leipold, Wandlungen in den Grundlagen des Erbrechts?, S. 184; in der Studie von Rotering sind 66% der Testatoren älter als 60 Jahre, vgl. Rotering, Rechtstatsächliche Untersuchungen zum Inhalt eröffneter Verfügungen von Todes wegen, S. 104; Gabriele Metternich bestimmt die Quo-

Erblasser stieg das Alter der Erben seit Beginn des 20. Jahrhunderts kontinuierlich an, von etwas über 30 Jahre (um 1900) auf etwas über 50 Jahre um das Jahr 2000.⁸⁰ In Frankfurt lag das Durchschnittsalter von Erben in der zweiten Jahrhunderthälfte bei 53,8 Jahren. Auch deshalb gewannen andere Modi des Vermögenstransfers an Bedeutung.

Seit den 1970er-Jahren erhöhte sich das Volumen der Vermögenstransfers *inter vivos*, auch da sich dadurch bei der Vermögensübergabe Steuern sparen ließen. Im diachronen Rückblick ist die Eigentumsübertragung *inter vivos* kein neues Phänomen der letzten 40 Jahre. Der Prozess des Erbens war bereits im 18., 19. und frühen 20. Jahrhundert ein Vorgang, der sich in mehreren Etappen und durchaus über längere Zeiträume erstrecken konnte. Dies gilt umso mehr, wenn neben der Mitgift auch Ausbildungsaufwendungen oder andere familiäre Unterstützungsleistungen berücksichtigt werden.⁸¹ In dieser diachronen Perspektive erscheinen vor allem die 1950er- und 1960er-Jahre als Ausnahmejahrzehnte, weil in der Nachkriegszeit in vielen Fällen kein oder nur wenig Besitz vorhanden war, der zu Lebzeiten hätte übergeben werden können. Seitdem steigt der Anteil der zwischen Lebenden übertragenen Vermögenswerte wieder kontinuierlich an. Entsprechend den vorhandenen Schenkungs- und Erbschaftssteuerstatistiken sind in den 1950er-Jahren weniger als 15 % des steuerlich erfassten transferierten Vermögens zwischen Lebenden übertragen worden, in den 1970er-Jahren waren es etwas über 20 %, im Jahr 2007 sogar mehr als 33%.⁸² Das heißt, dass etwa ein Drittel des in Privatbesitz befindlichen Vermögens in den 2000er-Jahren bereits zu Lebzeiten weitergegeben wurde.

An diesem Punkt gilt es noch näher zu untersuchen, ob es sich hierbei um intra- oder um intergenerationelle Transfers handelte, in welchem Lebensabschnitt die Beschenkten Vermögen erhielten, ob Schenkungen an den gleichen oder einen anderen Empfängerkreis (zum Beispiel nicht eheliche Kinder) als Erbschaften gingen und ob Schenkungen an Bedingungen seitens des Schenkers gebunden waren.⁸³ Es spricht viel für die Hypothese, dass Generationenbeziehungen in der Bundesrepublik zunehmend über Schenkungen reguliert wurden, die zum Teil frühere Funktionen von Erbübertragungen übernahmen (zum Beispiel die Festigung von Machtpositionen in der Familie, die Belohnung oder Sanktionierung von Verhaltensweisen oder die Förderung der Nachkommen). Sie könnten zunehmend die Lebensplanungen der Nachkommen beeinflusst sowie eine umfangreichere Planung der Vermögensübertragungen erfordert haben.⁸⁴

Jenseits der Fokussierung auf den Ehepartner als Hauptadressaten von Erbschaften zeigte sich seit den 1970er-Jahren in der Testierpraxis der Frankfurter Bevölkerung eine Entwicklung, die dem häufig postulierten Wandel von der Groß- zur Kleinfamilie im 20. Jahrhundert widerspricht. Sichtbar wird dies, wenn Erbpraktiken von Testatoren mit einem

te der Über-60-Jährigen mit 75 %, vgl. *Metternich*, Verfügungsverhalten von Erblassern, S. 46; 53 % der Testatoren sind in der Studie von Jeanette Vollmer über 66 Jahre alt, vgl. *Vollmer*, Verfügungsverhalten von Erblassern und dessen Auswirkungen auf das Ehegattenerbrecht und das Pflichtteilsrecht, S. 273.

80 *Piketty*, Das Kapital im 21. Jahrhundert, S. 517.

81 *Lanzinger*, Vererbung, S. 331.

82 *Marc Szydlík*, Reich durch Schenkung und Erbschaft?, in: *Thomas Druyen/Wolfgang Lauterbach/Matthias Grundmann* (Hrsg.), Reichtum und Vermögen. Zur gesellschaftlichen Bedeutung der Reichtums- und Vermögensforschung, Wiesbaden 2009, S. 135–145; vgl. auch *Schinke*, Inheritance in Germany 1911 to 2009, S. 30.

83 Zur problematischen Quellenlage diesbezüglich vgl. *Szydlík*, Erben in der Bundesrepublik Deutschland, S. 81f.

84 *Wolfgang Lauterbach/Kurt Lüscher*, Neue und alte Muster des Erbens gegen Ende des 20. Jahrhunderts, Arbeitspapier Nr. 18, Universität Konstanz, Sozialwissenschaftliche Fakultät 1995. *Wolfgang Lauterbach/Kurt Lüscher*, Erben und die Verbundenheit der Lebensläufe von Familienmitgliedern, in: *KZfSS* 48, 1996, S. 66–95.

weiten und offenen Familienbegriff, besser noch mit dem stärker auf Nahbeziehungen fokussierenden Haus-Begriff analysiert werden.⁸⁵ Denn seit den 1970er-Jahren nahm die Zahl der testamentarisch eingesetzten Erben zu, die nicht mit dem Erblasser verwandt oder verehelicht waren. Setzten Erblasser in Frankfurt am Main bis ins Jahr 1950 zu über 90% Familienmitglieder als Erben ein, so sank diese Zahl seit den 1970er-Jahren auf etwas über 80% ab. In etwa 15 bis 17% aller Erbfälle übergaben sie ihr Eigentum nicht an Familienmitglieder. Diese Entwicklung spiegelt zum einen die Pluralisierung der Lebensentwürfe wider, wenn Erblasser nicht eheliche Kinder, Lebenspartner, Freunde oder Nachbarn, aber zunehmend auch wieder Pflegepersonal als Erben einsetzten. Zum anderen verweist sie auf die zunehmende Zahl lediger und kinderloser Erblasser, die ihr Erbe am häufigsten Personen und Institutionen außerhalb der Familie vermachten und deren Erbverhalten für die Bundesrepublik noch kaum untersucht ist.

Durch die gestiegene Anzahl an großen Erbschaften, durch die Zunahme von Schenkungen und die Tatsache, dass sich traditionelle Erbpraktiken lockerten und Vermögen häufiger an Personen außerhalb der Familie weitergegeben wurde, stieg zugleich das Bedürfnis nach Beratung und Unterstützung bei der Nachlassplanung und Erbannahme, was sich in der Expansion des »Erbschaftsbusiness« ausdrückte. Seit Ende der 1980er-Jahre lässt sich im Bereich der Erbratgeberliteratur – wie zu vielen anderen gesellschaftlichen Themen auch – ein deutlicher Boom und eine Ausdifferenzierung feststellen.⁸⁶ Steuerberater, Finanzwirte, Ökonomen, Banken und Versicherungen gaben Ratgeber heraus und boten den Lesern Ratschläge zur Vermögensbewahrung an.⁸⁷ Die erhöhte Nachfrage nach solchen Veröffentlichungen lässt sich vor diesem Hintergrund zum einen als Ausdruck eines gestiegenen Bedürfnisses nach Orientierungswissen in einer als zunehmend unüber-

85 *Philip Hahn*, Trends der deutschsprachigen historischen Forschung nach 1945: Vom »ganzen Haus« zum »offenen Haus«, in: *Eibach/Derix/Hahn* u. a., *Das Haus in der Geschichte Europas*, S. 47–63.

86 Eine erste stichprobenartige Recherche in der Deutschen Nationalbibliothek ergab sieben Neuerscheinungen für den Zeitraum von 1946 bis 1960, elf von 1961 bis 1975, 18 von 1976 bis 1990 und 60 von 1991 bis 2005. Noch deutlicher wird dieser Anstieg, wenn zugleich die Neuauflagen der einzelnen Publikationen mit in den Blick genommen werden. Der von Wolfgang Klüpfel im Auftrag der Deutschen Sparkassen erstmals im Jahr 1960 herausgegebene Ratgeber »Erben und Vererben« erschien im Jahr 1991 in seiner 23. und im Jahr 2004 in seiner 34. überarbeiteten Auflage. Der »ErbschaftsBlock« der Volks- und Raiffeisenbanken beziehungsweise der R+V Versicherungsgruppe erreichte zwischen 1991 und 2010 27 Auflagen. Quantitativ nur schwer zu erfassen sind die zahlreichen Artikel und Sonderhefte, die in Zeitungen und Zeitschriften zu dieser Thematik erschienen sind. Auch das Fernsehen entdeckte in den 1990er-Jahren Erben als Thema. Reportagen zum Erbrecht, zum Verfassen von Testamenten sowie zur gewünschten Vermögensweitergabe sind seitdem fester Bestandteil des TV-Programms. Sat.1: »Erben gesucht« mit Jörg Wontorra, Erstausstrahlung 31.3.1994, wöchentliches Magazin, 13 Folgen. Beispielhaft für die letzten Jahre: TV-Beiträge: Das Erste/NDR, Günther Jauch, Unverdient reich – ist Erben gerecht?, 17.5.2015; RTL, Kampf um dein Erbe!, 6.12.2014; WDR, Erben in der Patchworkfamilie. Tipps für das richtige Testament, 5.11.2014; Das Erste/SWR, Wer hat Recht? Kampf ums Erbe, 22.9.2014; ZDF, Die Erbengeneration – Wenn Vermögen den Besitzer wechselt, 11.5.2014.

87 *Michael Hübner*, Immer Streit ums Erbe? ARAG Ratgeber zum Erbrecht, München 2002; *Bernhard Paus*, Erben, vererben und das Finanzamt. Steuerstrategien und -tips zur Verminderung der Einkommen-, Erbschaft- und Schenkungsteuer, Planegg/München 1991; *Willi H. Grün*, Erben – aber richtig. Erbschaftsteuer sparen, Abschreibungsprofite erzielen, Anlagestrategien entwickeln, Berlin 1992; *Hans Günter Christoffel/Norbert Weinmann*, Erbschaft, Schenkung, Immobilien und das Finanzamt. Vorsorgen – rechtzeitig und richtig. Mit den neuen Erbschaftsteuer-Richtlinien, dem Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 und dem Entwurf eines Steuerbereinigungsgesetzes 1999, Freiburg im Breisgau 1999.

sichtlich empfundenen Zeit interpretieren, zum anderen kam in ihr die erneut anwachsende Bedeutung von Erbschaften als Möglichkeit des Vermögenserwerbs zum Ausdruck.⁸⁸

Die Ratgeber legten ihren Leserinnen und Lesern den Rückgriff auf Fachleute nahe, insbesondere, wenn sich die Familienverhältnisse kompliziert gestalteten oder wenn es um die Vererbung großer Vermögen, Immobilien oder Unternehmen ging. Verwiesen wurde dabei auf Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater oder Vermögensverwalter⁸⁹, wobei die Kontaktadressen größerer Gesellschaften und Vereinigungen – wie die der »Deutschen Vereinigung für Erbrecht und Vermögensnachfolge e.V.« – zum Teil direkt angegeben wurden.⁹⁰ Insbesondere bei größeren Vermögen waren oftmals Juristen oder Steuerberater in den Erbprozess involviert.⁹¹ In diese Richtung weisen auch die Befunde dieser Studie. Im Untersuchungssample waren die Nachlasssummen von Testatoren, die immerhin zum Teil Notare konsultiert hatten, seit der Zwischenkriegszeit im Durchschnitt und im Median in allen fünf Vergleichsjahren deutlich höher als die Nachlasssummen von Erblassern, die kein Testament errichtet hatten (vgl. Tabelle 6).

Tabelle 6: Durchschnitt und Median von Erbsummen bei Erbfällen mit Testament und nach Intestaterbrecht

Jahr	Testament (Ø)	Intestaterbrecht (Ø)	Testament (Median)	Intestaterbrecht (Median)
1925	21.829 RM	10.199 RM	6.000 RM	3.500 RM
1940	41.842 RM	9.194 RM	8.800 RM	1.100 RM
1950	12.284 DM	4.632 DM	4.150 DM	1.400 DM
1970	57.132 DM	10.630 DM	21.000 DM	4.000 DM
2000	259.874 DM	120.666 DM	105.000 DM	25.000 DM

Ruft man sich noch einmal die gezieltere und beschränktere Erbeinsetzung von Testatoren in Erinnerung (vgl. Tabelle 5), so zeigt sich eine Erbpraktik, die tendenziell zur Vergrößerung von sozialen Ungleichheiten beitrug. Über den gesamten Untersuchungszeitraum hinweg ist festzustellen, dass größere Nachlässe im Durchschnitt unter weniger Erben aufgeteilt wurden als kleinere. Noch näher zu untersuchen gilt es allerdings, mit welchen Argumenten Testatoren zu welchen Zeiten den Ausschluss von gesetzlichen Erben begründeten und welche Folgen dies für die ausgeschlossenen Erben hatte.

Parallel zum Boom der Ratgeberliteratur veränderte sich seit den 1980er-Jahren der Dienstleistungssektor rund um das Thema Erben und Vererben. Die Frage, wer Erblasser bei der Vermögenssicherung und -übertragung im Todesfall im 20. Jahrhundert beriet und

88 Greiner, »Richtig sterben«; Sabine Maasen/Jens Elberfeld/Pascal Eitler u. a. (Hrsg.), Das beratene Selbst. Zur Genealogie der Therapeutisierung in den »langen« Siebzigern, Bielefeld 2011.

89 Claus Steiner, Vermögen vererben – Vermögen erben. Erbrechtswissen für Kundenberater und Ratsuchende. Ein praktischer Leitfaden, Frankfurt am Main 1990, S. 14; Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken, Erbfall, Erbe, Testament, Neuwied 1983, S. 3; Bundesminister der Justiz, Erben und vererben, Bonn 1989, S. 3.

90 Jan Bittler/Michael Rudolf, So erben Kinder, Düsseldorf 2006, S. 169; Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken/R+V Versicherungen (Hrsg.), Erbschaftsblock, 8., Aufl., Wiesbaden 1992, S. 112; Gerhard Hörner, Erben, vererben, schenken. Die Vermögensnachfolge optimal regeln; Gestaltungsmöglichkeiten richtig nutzen, München 2002, S. 112f.; Meyers Lexikonredaktion/FOCUS-Magazin (Hrsg.), Ernstfall Erbfall. Das Lexikon zum Erben und Vererben, Mannheim/Leipzig etc. 1999, S. 208.

91 Schulte, Art und Inhalt eröffneter Verfügungen von Todes wegen, S. 54.

als Experte in Vermögensfragen respektive als Testamentsvollstrecker auftrat, ist noch kaum untersucht. Im 19. und frühen 20. Jahrhundert waren unter anderem Privatbanken und spezialisierte Juristen in diesem Bereich tätig.⁹² Ebenfalls noch genauer zu untersuchen ist die Rolle von Priestern, Pfarrern oder auch Rabbinern sowie von religiösen Institutionen, die auch als Ratgeber bei der Nachlassplanung sowie als Abnehmer von Erbschaften fungierten. In Ausnahmefällen, namentlich in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts, nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs, während der Inflation Anfang der 1920er-Jahre und nach der Währungsreform Ende der 1940er-Jahre, betätigten sich auch staatliche Einrichtungen verstärkt als Berater. Durch Informationsbroschüren, durch das gezielte Anschreiben von Personen, die Testamente auf den Amtsgerichten hinterlegt hatten, sowie durch Schulungen ihres Personals machten sie auf die Auswirkungen von rechtlichen und ökonomischen Entwicklungen auf die Testierpraxis aufmerksam. Dadurch versuchten sie, Erblasserwillen und Testamentsbestimmungen miteinander in Einklang zu bringen, um spätere Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden.⁹³

Seit den 1980er-Jahren dynamisierte und veränderte sich dieses Feld der Berater. Wie bereits aufgezeigt, warben Banken mit Ratgebern explizit für ihre Kompetenzen in der Vermögensverwaltung im Erbfall, wiesen dieses Tätigkeitsfeld in ihrer Öffentlichkeitsarbeit separat aus und boten sich als Ansprechpartner an. Nahezu alle gegenwärtig existierenden größeren Unternehmen, Gesellschaften und Vereinigungen, die sich auf das Thema Erben und Vererben spezialisiert haben, sind seit den späten 1980er-Jahren entstanden: unter anderem die »Deutsche Gesellschaft für Erbrecht Kunde e. V.« im Jahr 1989, die »GEN Gesellschaft für Erbenermittlung mbH« im Jahr 1990, die »Deutsche Vereinigung für Erbrecht und Vermögensnachfolge e. V.« im Jahr 1995, das »Deutsche Forum für Erbrecht e. V.« im Jahr 1996 sowie »Pecunia – Das ErbinnenNetzwerk e. V.« im Jahr 2003. Ähnlich wie die Ratgeber haben sich auch diese Unternehmen auf bestimmte Aufgaben oder Zielgruppen spezialisiert, wobei insbesondere die Beratung von Vermögenden eine hervorgehobene Rolle spielt. In »Pecunia – Das ErbinnenNetzwerk« haben sich beispielsweise reiche Frauen zusammengefunden, um vermögende Erbinnen bei der Annahme ihres Erbes zu beraten. Das Netzwerk sieht es als seine Aufgabe an, seine Mitglieder durch praktische Wissensvermittlung zu unterstützen, »etwa zum Umgang mit Banken und Finanzdienstleistern oder ethischer Geldanlage, aber auch zu Themen wie Testament, Spendenplanung und Stiftungsaufbau oder dem Umgang mit den Medien«.⁹⁴ Über die konkreten Tätigkeiten und Arbeitsstrategien dieser »Hidden Helpers«⁹⁵ bei der Vermögensübertragung und -verteilung ist noch wenig bekannt, gleichwohl indizieren diese Vereinigungen eine Professionalisierung des Vermögenstransfers, die es noch genauer zu analysieren gilt.

Erbenermittler, Mediatoren, Erbschaftsfundraiser und Auktionatoren stellen weitere Dienstleister dar, deren Tätigkeiten seit den 1990er-Jahren zunehmend nachgefragt werden. Der SPIEGEL ging im Jahr 2006 von etwa 40 Unternehmen aus, die sich auf die Er-

92 *Derix*, Hidden Helpers; *Alastair Owens*, Property, Will Making and Estate Disposal in an Industrial Town, 1800–57, in: *Jon Stobart/ders.* (Hrsg.), *Urban Fortunes. Property and Inheritance in the Town, 1700–1900*, Aldershot 2000, S. 79–107.

93 Regelung des Nachlass- und Vormundschaftswesens, 1892–1905, 1916–1936, HHStAW, Bestand 458, Nr. 1003; Dorftestamente, BayHStA, MJu 16185; Hessisches Staatsministerium. Der Minister der Justiz an alle Gerichte Hessens, 6.1.1949: Runderlaß des Ministers der Justiz betreffend die Rücknahme von Testamenten auf Grund der veränderten Verhältnisse, in: BayHStA, MJu 22570, Bay. Staatsministerium der Justiz, Rücknahme von Testamenten auf Grund der veränderten Verhältnisse.

94 URL: <<http://pecunia-erbinnen.net>> [25.1.2016]. *Marita Haibach*, Frauen erben anders. Mutig mit Vermögen umgehen, Königstein im Taunus 2001.

95 *Derix*, Hidden Helpers.

mittlung von Erben spezialisiert haben.⁹⁶ Soweit sich von einzelnen Unternehmen die offiziell angegebenen Mitarbeiterzahlen ermitteln ließen, sind auch diese jeweils deutlich angestiegen: im Fall der »GEN Gesellschaft für Erbenermittlung mbH« von neun (1990) auf über 60 (2016), bei der »Henning Schröder Internationale Erbenermittlung GmbH« von einer Einzelperson (1986) auf circa 25 fest angestellte Mitarbeiter (2016) und im Fall der 2003 gegründeten »Erben-Ermittlung Emrich GmbH« auf mittlerweile über 100 Mitarbeiter (2016).⁹⁷ Während Erbenermittler in der Regel im Auftrag des Amtsgerichts oder selbstständig, motiviert durch ein Honorar im Erfolgsfall (circa 20–30% des Nachlasswertes), nach erbberechtigten Familienmitgliedern suchen und mit dazu beitragen, dass Erbe in der Familie bleibt, arbeiten Erbschaftsfundraiser genau auf das gegenteilige Ziel hin.

Seit Mitte der 1990er-Jahre entdeckten immer mehr Vereine, Non-Profit-Organisationen, Gemeinden und Kommunen Erbschaften als attraktive Finanzquelle. Damit stieg sowohl das Interesse, diese Form der Geldbeschaffung gegen den Vorwurf der »pietätlosen Erbschleicherei« zu verteidigen als auch die Nachfrage nach Wissen, wie an potenzielle Erbschaften zu kommen sei. Nach und nach erschienen erste Artikel und Kapitel in Handbüchern, später dann spezielle Fachbücher, die sich ausschließlich dem Erbschaftsfundraising als neuer »Königsdisziplin«⁹⁸ der Fundraiser widmeten. Seit den 2000er-Jahren lässt sich eine zunehmende Vernetzung verschiedener Institutionen und NGOs auf dem Feld des Erbschaftsfundraising beobachten. Bereits Ende 2006 gründete sich auf Initiative der Deutschen Bischofskonferenz die Erbschaftsinitiative »Vermächtnis für die Eine Welt«, an der sich die katholischen Hilfswerke Adveniat, Caritas international, Sternsinger, Missio und Renovabis beteiligten. 2013 startete die Evangelische Landeskirche in Baden die Aktion »Was bleibt. Weitergeben. Schenken. Stiften. Vererben«, und 21 NGOs organisierten sich in den letzten Jahren unter dem Motto »Mein Erbe tut Gutes. Das Prinzip Apfelbaum«, darunter beispielsweise »Ärzte ohne Grenzen e. V.«, die »Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e. V.« und »Vier Pfoten – Stiftung für Tierschutz«.⁹⁹ Ziel all dieser Initiativen und Organisationen war und ist es, durch die Organisation von öffentlichen Vorträgen und Informationsveranstaltungen sowie die Herstellung und Verbreitung von Informationsbroschüren und Faltblättern potenzielle Erblasser davon zu überzeugen, zugunsten gemeinnütziger Zwecke zu testieren. Während somit einerseits vermögende Erblasser zunehmend auf Dienstleister zur sicheren innerfamiliären Vermögensweitergabe zurückgriffen, professionalisierten auf der anderen Seite Akteure ihre Strategien, um zumindest einen Teil dieser Nachlasssummen zu erhalten.

Die Kehrseite der ungleichen Verteilung des Nachlassvolumens zeigt sich im Auf- und Ausbau von Strukturen zur Abwicklung ausgeschlagener und überschuldeter Nachlässe.

96 *Bruno Schrep*, Die Spur des Geldes, in: Der SPIEGEL, 13.11.2006, S. 52–54.

97 Vgl. URL: <<https://www.gen-gmbh.de/team-und-standorte/>> [11.1.2016]; URL: <<http://heredium.de/geschichte.htm>> [11.1.2016]; URL: <<http://www.ee-erbenermittlung.de/>> [25.1.2016].

98 *Nicole Fabisch*, Fundraising. Spenden, Sponsoring und mehr..., München 2002, S. 303; *Bruno Fähr/Thomas B. Notter*, Die Erbschaft für eine gute Sache. Ein Handbuch für Fundraiser auf Legatsuche, Bern/Stuttgart etc. 2000; *Susanne Reuter* (Hrsg.), Erbschaftsfundraising. Mit Herzblut und Fingerspitzengefühl, Düsseldorf 2007.

99 *Matthias Daberstiel*, Für das gute Erbe werben, in: Fundraiser-Magazin, URL: <<http://www.2013.fundraiser-magazin.de/index.php/aktuelle-nachrichten-archiv/fuer-das-gute-erbe-werben.html>> [29.8.2016]; ähnliche Initiativen gründeten sich etwa zeitgleich in den anderen Industrieländern: »Remember A Charity« in Großbritannien (2000), »MyHappyEnd« in der Schweiz (2011), »Testamento Solidale« in Italien oder »Koalice Za snadné dárcovství« in Tschechien oder »Vergissmeinnicht.at – Die Initiative für das gute Testament« in Österreich. Auf der Homepage von Vergissmeinnicht.at finden sich Links zu vergleichbaren Initiativen in 14 Ländern. URL: <<http://www.vergissmeinnicht.at/initiative/internationale-initiativen>> [11.1.2016].

Im Untersuchungssample waren von der Zwischenkriegszeit bis ins Jahr 2000 durchgehend etwa 10% aller Nachlässe überschuldet und bei etwa der Hälfte der Nachlässe blieb nach Abzug der anfallenden Kosten und nach Aufteilung der vorhandenen Vermögenswerte für die einzelnen Erben oft kaum etwas übrig. Schon in der Zwischenkriegszeit existierten in Frankfurt am Main daher eingespielte Abläufe zwischen dem Amtsgericht, Nachlasspflegern, Haushaltsauflösern und Auktionatoren, die auf die Auflösung ausgeschlagener Erbschaften ausgerichtet waren.¹⁰⁰ Diese Strukturen der Abwicklung verloren nach dem Zweiten Weltkrieg zunächst an Bedeutung. Jedenfalls nahm die Zahl der Fälle ab, in denen Erben Nachlässe ausschlugen. Schlugen 1940 in 7,55% aller Erbfälle Erben ihr Erbe aus, fiel diese Zahl auf 1,36% im Jahr 1950, um dann wieder auf 5,54% im Jahr 1970 und 15,46% im Jahr 2000 anzusteigen. Der Rückgang der Erbausschlagungen in den 1950er-Jahren erklärt sich hauptsächlich mit der Situation vieler Erben nach dem Zweiten Weltkrieg. Denn auch wenn die Nachlasswerte nominell gering ausfielen, so waren die hinterlassenen Möbel oder Wäschestücke für die häufig ausgebombten oder nach Frankfurt geflohenen Erben doch von Nutzen. Seit 1950 nahm die Zahl der Erbausschlagungen dann wieder stetig zu. Im Jahr 2000 ging knapp jeder sechste Nachlass nicht an die testamentarischen oder gesetzlichen Erben. Die Abwicklung dieser Nachlässe stellt heute eine der Hauptaufgaben der Nachlassabteilung des Amtsgerichts in Frankfurt am Main dar, und erneut verzeichnen Berufe Umsatzzuwächse, die sich auf die Abwicklung dieser Nachlässe spezialisiert haben: Rechtspfleger, Haushaltsauflöser oder Auktionatoren.¹⁰¹ Auch Inkasso-Unternehmen scheinen sich den Akten zufolge zunehmend mit der Ermittlung von möglichen Erben und dem Eintreiben von Ausständen verstorbener Schuldner beschäftigen zu müssen. Denn der Staat übernimmt nicht die Schulden verstorbener Erblasser, in bestimmten Fällen wird er aber dennoch als Erbe in Nachlassabwicklungen involviert. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Nachlass Flur- und/oder Grundstücke beinhaltet, da diese immer einer juristischen Person zugeordnet sein müssen. In zahlreichen Fällen, in denen der Nachlass trotz Grundstück überschuldet war, oder in denen ein winziges Flurstück vorhanden war, auf das die Erben verzichteten, übernahm der Staat einen Teil des Erbes. Seit einigen Jahren richten die Oberlandesgerichte und Finanzministerien der Bundesländer eigene spezialisierte Abteilungen zur Abwicklung dieser Erbfälle ein.¹⁰²

VI. FAZIT

Sozialgeschichtliche Studien zur Geschichte des Kapitalismus im 20. Jahrhundert haben Prozesse des Erbens und Vererbens bisher weitgehend außer Acht gelassen. Gleichwohl sind Erbpraktiken auf vielfältige Weise mit sozialgeschichtlichen Entwicklungen verknüpft. Sie trugen sowohl zum Erhalt oder zum Ausschluss von Vermögen als auch zur sozialen Schichtung der Gesellschaft bei. Eine umfassende und sowohl regional, auch unterschieden nach städtischen und ländlichen Erbpraktiken, als auch sozial ausdifferenzierte Einordnung der Bedeutung von Erbschaften für den Vermögenserwerb einzelner Personen und Gruppen innerhalb der deutschen Gesellschaft, in beiden deutschen Staaten, steht für das 20. Jahrhundert allerdings noch aus. Vor diesem Hintergrund stellen die Ergebnisse dieser mikrogeschichtlichen Analyse einen Schritt zur Vermessung dieses Forschungsfelds dar.

100 Vgl. HHStAW, Abt. 460/774, Verfahren in Nachlasssachen, 1885–1935.

101 *Monika Hillemacher*, Wohin mit Omas Couch?, in: *Süddeutsche Zeitung Online*, 21.5.2010, URL: <<http://www.sz.de/1.888585>> [29.8.2016].

102 *Marike Bartels*, Der Staat als Erbe, in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 15.5.2013.

Einerseits deuten die Befunde darauf hin, dass Erbpraktiken hauptsächlich aufgrund der innerfamiliären Vermögensweitergabe permanent auf die Perpetuierung sozialer Ungleichheit hinwirkten. Die Bedeutung, die Erbschaften dabei zukam, variierte jedoch sowohl im Vergleich zu Erwerbseinkommen und staatlichen Sozialleistungen als auch für einzelne Erben (Seitenverwandte, nicht eheliche und eheliche Kinder, Ehepartner, Männer und Frauen). Diese im Vergleich zu anderen Transfermodi mehrdimensionale Einbindung von Erbschaften in unterschiedliche rechtliche Bezugssysteme und Familienvorstellungen sowie im Hinblick auf die eingesetzten Erben gilt es weiter in diachroner sowie in einer stärker räumlich und sozial vergleichenden Perspektive zu untersuchen, um ihren Einfluss auf soziale Ungleichheiten präziser bestimmen zu können.

Andererseits arbeitete der Überblick heraus, dass das Gelingen einer geplanten und gezielten Vermögensweitergabe keine Selbstverständlichkeit war. Im Gegenteil, der Vermögenstransfer im Todesfall war über das 20. Jahrhundert hinweg störanfällig. Vor allem in der ersten Jahrhunderthälfte führten Wirtschaftskrisen und Inflation, die politische Verfolgung der jüdischen Bevölkerung und schließlich die beiden Weltkriege dazu, dass sowohl die Nachlassübergaben zwischen Erblassern und ihren Erben als auch die Aufteilung des Erbes längst nicht immer wie geplant und erwartet abliefen. Erblasser stellten immer wieder fest, dass sie am Ende ihres Lebens ohne Besitz und damit häufig auch ohne Altersversorgung dastanden. Erben machten die Erfahrung, dass sie trotz gegenteiliger Erwartungen mehr oder weniger plötzlich doch kein Erbe erhielten. In deutlich abgeschwächter Form gilt dies ebenso für die zweite Jahrhunderthälfte. Durch die Zunahme von Singlehaushalten, kinderlosen Ehen und sich pluralisierenden Lebensmodellen wurde Erbe seltener innerhalb der eigenen Familie weitergegeben. Weitere Studien sind daher notwendig, um – anhand exemplarischer Familiengeschichten – die Fragen zu beantworten, ob, in welchen Fällen und zu welchen Zeiten die Erben wohlhabender Erblasser selbst zu wohlhabenden Erblassern ihrer eigenen Erben wurden. Erst dadurch ließe sich die Frage beantworten, in welchem Maße Nachlassübertragungen im 20. Jahrhundert über Generationen hinweg zur Vermögensakkumulation beitrugen und soziale Ungleichheiten stabilisierten.